Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1909. XI. Jahrgang.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Landschaft Katanga.

(Schluß.)

Die gemeinschaftlichen Tarife Katanga-Beira wurden (im Juli 1908) folgendermaßen festgesetzt:

Für Ausfuhrerze: 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen bis zu einem Jahresversand von 250 000 Tonnen; von 250 000 bis 1 000 000 Tonnen 3/4 Penny und darüber 1/2 Penny. Für Einfuhrkohle: 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen und 1 1/2 Penny für Ladungen von 100—300 Tonnen; für das einzuführende Eisenbahn-Baumaterial endlich 1 Penny die Meilentonne für volle Züge von 300 Tonnen, 1 1/2 Penny für Ladungen von 50—300 Tonnen und 2 Pence für solche unter 50 Tonnen.

Da eine Meile = 1600 Kilometer ist, kommt also die Kilometer-Tonne (zum Satze von 1 Penny die Meilentonne) auf Frs. 0,0621, oder 6 1/4 Centimes zu stehen. Wie wir oben gesehen haben, ist die Strecke Beira-Broken-Hill 2135 Kilometer lang, wozu noch die 600 Kilometer[3]) Brocken-Hill-Kambove zu zählen sind. Die Gesamtstrecke beträgt somit etwa 2735 Kilometer zu 6 1/4 Centime = 171 Frcs.; hierzu käme dann noch die Fracht von Beira nach Europa, die auf etwa 52 Frcs. geschätzt wird, sodaß eine Tonne Katanga-Kupfer über Beira-Kap der Guten Hoffnung 223 1/2 Francs kosten würde.

4.

Eine genauere Betrachtung verdient auch die unter 4 genannte Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga, die am 31. Oktober 1906 als Kongolesische Gesellschaft m. b. H., mit dem Sitze im Kongostaate und mit einem Verwaltungssitze in Brüssel gegründet wurde.

Ihr Anfangskapital wurde auf 2 Millionen Francs festgesetzt und mit 50% einbezahlt. Die eine Hälfte übernahm die Société Générale de Belgique

---

[3]) Ungefähre Ziffer; Brocken-Hill-Etoile du Conge hat, wie oben gesagt, allein etwa 450 Kil.

und die andere Hälfte die Banque de l'Union Parisienne. Die Dauer der Gesellschaft wurde auf 99 Jahre bemessen, nach 25 Jahren hat die Kongokolonie jedoch ein Rückkaufsrecht unter noch zu besprechenden Bedingungen.]

Der Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga fällt der Auftrag zu, für den (die Konzession und die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellenden Kongostaat: 1. eine Eisenbahn von den Kupfergebieten nach dem unteren Kongo und 2. die nötigen Verbindungslinien zwischen den Erzgebieten und den vom Auslande bis zur Grenze geführten Eisenbahnen zu studieren, zu bauen und zu verwalten. 3. hatte sie in teilweisem Zusammenhange mit letzterwähntem Zwecke, in die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten des Kongostaates der (bis jetzt nur flüchtig erwähnten) Compagnie du Chemin de fer du Katanga gegenüber einzutreten.

[Bevor wir uns weiter mit der C. d. ch. de f. du B-C. au K. befassen können, müssen wir daher zuerst die Rolle der eben genannten C. du ch. d. f. du K. aufklären: Die Compagnie du Chemin de fer du Katanga ist eine Studiengesellschaft, die im Jahre 1902 mit einem Aktienkapital von 1 Million Francs (60 % vom Kongostaat und 40 % von der Tanganyika-Gesellschaft) als G. m. b. H. gegründet wurde. Ihre Haupt-Aufgabe war: Im Inneren des Katanga-Landes Eisenbahnpläne aller Art, besonders aber eine Linie zwischen dem schiffbaren Kongo (Lualaba)[4]) und der Südgrenze des Kongostaates zu erkunden, die von ihr vorbereiteten Pläne eventuell auszuführen und auch gegebenenfalls sich selbst mit dem Bahn-Betrieb zu befassen. — Da das beschränkte Grundkapital der Gesellschaft natürlich zur Durchführung einer so bedeutenden Aufgabe nicht genügt, wurde ihr das Recht zugestanden, es — mit Genehmigung des Kongostaates — zu erhöhen, oder auch Schuldverschreibungen auszugeben. Auch stünde es ihr — immer unter denselben Bedingungen — frei, besondere Bau- und Betriebsunternehmen in Form von Tochtergesellschaften zu schaffen. Von grundlegender Wichtigkeit ist der Artikel 8 der Statuten, der dem Kongostaate erstens 60 % aller bei der Gründung von Tochtergesellschaften etwa entfallender Gründervorteile (wie z. B. Einlageaktien, Gründeranteile usw.) unentgeltlich zuspricht, und ihm zweitens das Recht gibt jedoch auch gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt bis zu 60 %, mindestens aber 10 % aller Kapitalserhöhungen der C. du Ch. d. f. du K., sowie des Kapitals etwaiger Tochtergesellschaften zu zeichnen.

Bald nach ihrer Gründung rüstete die Compagnie du Chemin de fer du Kongo eine Expedition aus, mit deren Zusammen-

---

[4]) Hieraus geht deutlich hervor, daß der Kongostaat schon lange die Möglichkeit einer Erzausfuhr unter teilweiser Benutzung des Kongoflusses ins Auge gefaßt hat.

setzung und Durchführung das Comité spécial gegen Zusicherung eines Unternehmergewinns von 10 Prozent betraut wurde. Diese, unter Oberbefehl des Hauptmanns Jacques reisende Expedition hat viel für die genauere Erforschung des Katangagebietes im Allgemeinen getan. Sie studierte hauptsächlich 2 Wege, die beide ihren Ausgang an einem Punkte unterhalb der Kalengwe-Fälle nehmen, wodurch sie sich also zum Anschluß an das Netz der C. des Ch. de f. du C. S. aux Grands Lacs Africains (siehe oben) eignen. Der eine Weg (etwa 320 Kilometer lang) geht unmittelbar nach Kambove; der zweite folgt zuerst dem rechten Ufer des Lualoba, überschreitet ihn beim südlichen Breitegrade 10.12 und wendet sich von da über Kazembe nach Kambove. Er ist zwar länger (375 Kilometer), hat dafür aber auch den Vorteil einen größeren Teil des Grubenbezirks zu durchschneiden. Dieser ersten Expedition folgte eine zweite (unter Herrn Ekiandi), die mit dem Auftrage ausgezogen war einen Schienenweg vom schiffbaren Kongo [5]) nach dem der rhodesischen Kanzanshi-Grube gegenüberliegenden Grenzorte Mushofi auszukundschaften. Die Expedition kehrte nach Erfüllung ihrer Aufgabe im Frühjahr 1908 erst wieder zurück. Ihre Reise ist jedoch gegenstandslos geworden, da, wie wir bereits gesehen haben, der Plan einer Kansanshi berührenden Verbindungsbahn mittlerweile durch ein anderes Übereinkommen ersetzt wurde. Wie aus dem letzten Geschäftsberichte der Ch. d. f. du Katanga hervorgeht, hat sie den bis dahin einberufenen Teil ihres Aktienkapitals [6]) (Frcs. 650 000) in Ausführung aller dieser Arbeiten verwandt.

Nachdem wir nun die Bedeutung der Comp. du Ch. d. f. du Katanga dargelegt haben, können wir uns auch mit den verzwickten Beziehungen dieser Gesellschaft zu der Comp. du Ch. d. f. du Bas-Congo au Katanga befassen. Dieselben haben als Grundlage, wie wir wissen, das Eintreten der letztgenannten Gesellschaft in die Rechte und Pflichten des Kongostaates, der C. du Ch. d. f. du K. gegenüber, wie sie aus deren Statuten im Allgemeinen, und besonders dem deshalb bereits erwähnten Artikel 8 hervorgehen. [7])

Durch diese Übertragung erlangte der Kongostaat einerseits eine Beschränkung seines geldlichen Wagnisses auf die anfangs eingegangene Beteiligung bei der C. du Ch. d. f. du K. (600 000 Frcs.). Andererseits hatte die Übereinkunft den Zweck ein einheitliches Vorgehen der zwei Gesellschaften beim Ausbau der sie beide in gleichem Maße interessierenden Verbindungsbahnen innerhalb der Kongogrenzen zu begünstigen. Um diese gemeinschaftliche Tätigkeit besonders wirksam zu gestalten, schuf man eine

[5]) D. h. demselben Ausgangspunkte wie die Jacques'sche Expedition.

[6]) Das Kapital ist, wie wir gleich sehen werden, mittlerweile erhöht worden.

[7]) Von da an hat also nicht das Kongoland, sondern die C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. Anrecht auf unentgeltliche Zuweisung von 60% aller etwa entstehenden Gründervorteile, sowie das Recht auf Zeichnung von 60% und die Verpflichtung zur Zeichnung von mindestens 10% etwaiger Kapitalserhöhungen der C. du Ch. d. f. du K. oder Kapitalsbeschaffungen für deren Tochtergesellschaften.

„comité mixte“ genannte Direktion, die sich aus 4 Mitgliedern, (2 von der C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. und 2 von der C. du Ch. d. f. du K.) zusammensetzt. Alle, die beiden Gesellschaften gleichzeitig betreffenden Fragen werden rechtsgültig von dem Comité Mixte erledigt. So schloß dasselbe auch bereits die vorerwähnten Verträge mit den Engländern ab, wodurch die gemeinschaftlichen Tarife bestimmt und die Endpunkte der vom Auslande kommenden Bahnen festgesetzt wurden.

Ferner wurde im Zusammenhang mit dem am 10. Dezember 1908 mit den Engländern abgeschlossenen Vertrage, den Bau der Linie Brocken—Hill—Etoile du Congo betr., belgischerseits vereinbart, daß der Comp. du Chemin de fer du Katanga offiziell die Finanzierung der belgischen Teilstrecke, d. h. von der Grenze (Kavalo) nach der Etoile du Congo-Grube zufallen wird. (Der ausführende Bauunternehmer ist für den belgischen, sowohl, wie für den englischen Teil der Linie, die Firma Pauling). Zu diesem Zwecke beschloß die Comp. du Ch. de f. du K. eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 25 Millionen Frcs., d. h. von 1 auf 26 Millionen Frcs. Das neue Kapital wird zu 60% = 15 Millionen Frcs. von der verbündeteten Comp. du Ch. de f. du Bas-Congo au Kanga (siehe oben: Artikel 8 usw.) und zu 40% von der Union Minière du Haut-Katanga übernommen werden, und zwar in folgender Weise:

1. In Erfüllung einer grundlegenden, in diesem Kapitel noch näher zu besprechenden Abmachung zwischen dem Kongostaate und der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. wird die Kongokolonie 15 Millionen Frcs. 4% Rente schaffen, die sie in natura der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. zum Verkaufe an der Börse überlassen wird; der Erlös dieser Anleihe wird der Comp. du Ch. de f. du B-C an K. gestatten, die erwähnten 60% = 15 Millionen Frcs. des neuen Aktienkapitals zu zeichnen.

2. Die Beschaffung der restlichen 40% = 10 Millionen Frcs. hätte eigentlich der Tanganyika-Gesellschaft zufallen sollen; da diese sich jedoch, wie wir bereits gesehen haben, gegenwärtig in einer recht schwierigen geldlichen Lage befindet, tritt die Union Minière du Haut-Katanga als Geldgeberin an ihre Stelle. Die hierzu nötigen 10 Millionen Frcs wird die U. M. du H. K. sich ihrerseits wieder durch Aufnahme einer entsprechend hohen Anleihe, bezw. Ausgabe von Schuldverschreibungen besorgen. (Gerichtsweise verlautet, daß die U. M. von ihr zu erwerbenden 10 Millionen Frcs. Aktien eingeräumt hat.)

Dies ist in großen Linien das voraussichtliche Geldprogramm; was die Einzelheiten anbelangt, so scheint es, als ob gewisse Punkte noch der endgültigen Erledigung harren.

Mit dem Bau der englischen Teilstrecke kann selbstredend erst begonnen werden, sobald die Engländer an der Grenze angelangt sein werden. Denn alles Material usw. wird vom Hafen Beira aus nachgeschoben.

Was nun die Ausführung des (im Namen der Gesellschaft[8]) zum Ausdruck kommenden) Planes einer unmittelbaren Verbindung des unteren Kongoflusses mit den Erzgebieten der Landschaft Katanga anbelangt, so möge im Voraus bemerkt werden, daß sie — für den Augenblick wenigstens — gegenüber der Sorge um die eben erwähnten Verbindungsbahnen ganz in den Hintergrund getreten ist.

Überhaupt fragt es sich, ob seine Verwirklichung grade für die Entwicklung des — hier allein in Frage kommenden — südlichen Katangagebietes von sehr großer praktischer Bedeutung wäre: denn bis eine derartige Linie (2000 Kilometer) einmal vollendet sein wird, wird der Verkehr der Erzgebiete sich längst an die viel kürzeren und bequemeren Konkurrenz-Linien gewöhnt haben. Dagegen wäre sie selbstredend für Nord-Katanga, sowie überhaupt für die von ihr durchkreuzten Gebiete der Kongokolonie von größtem Werte. Zum Schlusse rechtfertigt sie — wie die C. des Ch. de f. du C. S. aux G. L. A. sich auch noch aus politischen Rücksichten, da man vermeiden möchte, daß das in Bälde zu regerem wirtschaftlichen Leben bestimmte Katanga-Land hauptsächlich auf ausländische Bahnen angewiesen wäre. Leider wird von Kennern der Verhältnisse die Möglichkeit ihrer Durchführung, (in absehbarer Zeit) stark bezweifelt. Die Entfernung zwischen den beiden Endpunkten ist, wie gesagt, mindestens 2000 Kilometer groß, was zu einem Preise von nur 100 000 Frcs. den Kilometer (fast alle afrikanischen Bahnen haben viel mehr gekostet) 200 000 000 Frcs. erfordern würde.

Gegenwärtig ist eine Abmessungs-Expedition unterwegs. Zuerst hatte man beabsichtigt die Linie das linke Ufer des Kasai-Flusses entlang zu leiten; dieser Plan wurde jedoch technischer Schwierigkeiten halber bald aufgegeben. Man sucht daher einen neuen Weg (die rechten Ufer des Kasai und Sankuru entlang), als dessen Endpunkt Ruwe gedacht wird. Näheres über die Arbeiten der Expedition ist noch nicht bekannt.

Die — über den Betrag des Aktienkapitals hinaus — zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel wird die Comp. du Ch. de f. du B.-C. au K. vom Kongostaate (bezw. seinem Rechtsnachfolger) empfangen, der zu diesem Zwecke die allmähliche Ausgabe von 150 Millionen Frcs. 4% Anleihen beschlossen hat.

[Dieser Betrag gestattet jedoch, wie wir bereits nachgewiesen haben, nicht einmal die Vollendung der „unteren Kongo-Bahn“, geschweige denn auch die gleichzeitige Herstellung der Verbindungslinien. Selbst wenn daher letztere sämtlich im Namen der C. du Ch. d. f. du K. gebaut würden, müßte doch wohl mit der Zeit eine Erhöhung des Grundkapitals, der C. du Ch. d. f. du B.-C. au K. oder der vorgesehenen 4% Anleiheschuld stattfinden.]

[8]) Comp. du Chemin de fer du Bas-Congo au Katanga.

Die Anleihen haben die Eigentümlichkeit, daß sie in einem Zeitraume von 5 Jahren, vom Tage der Übernahme des Kongostaates an gerechnet, von Belgien in 3 % belgische Rente von demselben Nennwerte umgetauscht werden können. Sie sind von der Gesellschaft zu übernehmen und unterzubringen.

Eine erste Reihe von 10 Millionen Frcs., verbunden mit einem Bezugsrecht auf weitere 15 Millionen Frcs. wurde sofort bei der Gründung zu 90 % übernommen und an der Börse weiterverkauft.

Ihr Erlös darf nur zu obigem Zwecke gebraucht werden, und zwar derart, daß mindestens ein Drittel für die Bahn nach dem unteren Kongo zu verwenden sein wird. (!)

Für die finanziellen Aussichten der Gesellschaft kommen folgende — in den Statuten enthaltene — Abmachungen in Betracht:

a) Für das Vorstudium, die Pläne und den Bau der Linien wird der Staat ihr einen Unternehmergewinn von 10 % auf den Betrag der Gesamt-Kosten zahlen.

b) Um sie auch — was den Betrieb anbelangt — von jedem Wagnis fernzuhalten, verpflichtet sich der Staat zur Deckung etwaiger Fehlbeträge, und sicher den Aktionären darüber hinaus noch eine Stammdividende von 4 % für die ganze Dauer der Konzession zu.

c) Sollte der Betrieb sich so günstig entwickeln, daß die Gesellschaft keiner staatlichen Beihülfe mehr bedarf, so wird der Rein-Gewinn in nachstehender Weise verteilt werden:

1. 4% Stammzinsen auf das Kapital; 2. die zum Zins- und Rückzahlungsdienst der Staatsanleihen nötige Summe und 3. vom Reste 10% zur Bildung eines Erneuerungsbestandes; von den noch übrigen 90% würde dann zuerst ¼ dem Staate als Rückzahlung seiner früheren Vorschüsse (für Fehlbeträge und 4% Stammzinsen) zu überweisen sein, während der Rest zu gleichen Teilen zwischen Staat und Gesellschaft ausgeschüttet würde.

d) Der Kongostaat erteilte der Gesellschaft ferner gewisse Gruben-Konzessionen in der von der Bahn zu durchschneidenden Zone östlich und nördlich vom Katanga-Gebiete, deren Ausbeutung gleichfalls in gemeinschaftlicher Rechnung mit dem Staate vorgesehen ist.

Die bereits angedeuteten Rückkaufsbedingungen sind: 1. Rückzahlung des Aktienkapitals und 2. eine Vergütung, die einer Kapitalisation von 4 % des mittleren Reinnutzens gleichkommt, den die Gesellschaft in den 5 besten Jahren (unter den 7 letzten zu wählen) erzielt haben wird, ohne daß diese Vergütung jedoch den Betrag des Aktienkapitals übersteigen könne. Der höchste Rückkaufspreis ist demnach: 2 mal das Aktienkapital (Der jüngst veröffentlichte erste Abschluß (31. Dez. 07) zeigt, daß von dem Aktien-Kapital von 2 Millionen Francs die eingezahlte Million verbraucht war. Von den auf Grund der ersten Anleihereihe vom Kongostaate beschofften 10 Mill. Francs lagen noch 9 783 926 Frcs. bei der Société Générale. Der Rest ist gleichfalls zu Studienzwecken verwandt worden.)

———

Hiermit sind wir am Ende unserer Abhandlungen über die Eisenbahnen angelangt. Zusammenfassend sei nochmals wiederholt, daß von all' den vielen Plänen nur zwei gegenwärtig ernstlich in Betracht kommen, nämlich 1. die Verbindung mit dem Hafen Beira durch Vermittlung der North Rhodesian Railways und 2. der Weg nach Norden durch die Comp. des Ch. de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs Africains. Die einzige am Ausbau ihres Netzes gegenwärtig schon arbeitende Gesellschaft ist die letztgenannte. Es ist daher gar nicht ausgeschlossen, daß sie, wenn ihr alles nach Wunsch geht, im Jahre 1910 ihren Endpunkt erreicht haben wird. Die Union Minière du Haut-Katanga könnte dann — unter Benutzung des schiffbaren Lualaba von den Kalengwe-Fällen an abwärts — sofort mit der Ausbeutung ihrer nördlichen Zinnlager beginnen. Die U. M. du H.-K. richtet ihre Blicke jedoch offenbar weniger nach dieser Seite, als nach der Kupferzone, deren Aufschließung einen unverhältnismäßig größeren Nutzen verspricht. Da das Kupfergebiet vorerst am raschesten und einfachsten von der schon bis Brocken Hill ausgebauten Beira-Linie erreicht werden kann, wäre es selbstredend töricht, wenn die Interessenten nicht alles an deren baldigen Weiterbau setzen würden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat daher das im letzten Abschnitte erwähnte „Comité mixte“ (nicht zu verwechseln mit dem „Comité Spécial du K.“) vorerst nur die hierfür in Betracht kommenden Anschlußlinien nach dem Süden ins Auge gefaßt, und den von der C. du Ch. de F. du K. erkundeten Weg nach den Kalengwe-Fällen (der den Anschluß der Kupfer-Gebiete an das Netz der C. des Ch. de fer du C. S. aux G. L. A. vermitteln würde) bis auf weiteres zurückgestellt. Der Umstand, daß infolge Benutzung der englischen Eisenbahn und des portugiesischen Hafens der Hauptverdienst an Frachten dem Auslande zufällt, ist allerdings für das Kongoland sehr betrübend. Patriotische Rücksichten irgend welcher Art mußten jedoch vor der unbedingten Notwendigkeit einer rasch zu erzielenden Verbindung weichen:

Der Unternehmer der Beiralinie hat sich verpflichtet in 18 Monaten schon an Ort und Stelle, d. h. im Mittelpunkte der Kupferzone zu sein. Die C. des Ch. d. f. du C. S. aux G. L. A. dagegen kann erst in zwei Jahren am Endpunkte ihrer zweiten Teilstrecke, die noch 375 Kilometer von der Kupferzone entfernt ist, ankommen. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Stromregulierung zwischen Buli und den Kalengwe-Fällen mittlerweile beendet werden könnte, müßten dann immer noch gut 3 Jahre auf den Bau der Anschlußstrecke Kalengwe-Kambove gerechnet werden; denn das zu durchquerende Land ist gebirgig und wird viele Kunstbauten erfordern. Die Beira-Linie wird also auf alle Fälle einen sicheren Vorsprung von 2½—3 Jahren haben, und das ist vom Standpunkte der nur über eine gewisse Konzessionsdauer verfügenden Erzgesellschaften Grund genug, die rascheste Linie zu begünstigen. Ferner hat die U. M. du H.-K. die Kosten der Einfuhrkohle zu berücksichtigen: Wie wir weiter oben (Kap. V) gesehen haben, erfordert das Schmelzen von 100 Tonnen Kupfererzen, aus denen je

nach Gehalt 6—15 Tonnen Kupfer gewonnen werden, 25 Tonnen Kohle. Durch Vermittlung der Beira-Linie kann die Tonne Kohle aus den rhodesischen Bergwerken von Wankie zu Lstr. 5 = Frs. 125 besorgt werden. Durch die C. des Ch. de fer du C. S. aux G. L. A. würde sie aber — aus Europa bezogen — kosten:

Preis	Frcs. 15.—
Seefracht	„ 35.—
Matadi-Kambove (3740 Kilometer zu 10 Cts.[11]) für die Bergfahrt; billiger wird es wohl nicht gehen)	„ 374.—
Umladespesen	„ 15.—
Zusammen also	Frcs. 439.—

Dieses ist selbstredend im Vergleich zu dem Kostenpreise für Wankie-Kohle viel zu viel, ganz abgesehen davon, daß einer Ware, wie Kohle, ein 6-maliges Umladen nicht gerade von Vorteil sein kann.[12])

Alle diese Gründe erklären die dem oberflächlichen Beobachter vielleicht nicht recht verständliche Begünstigung fremdländischer Linien. Die Frage der Ausfuhrtarife wollen wir hier nicht weiter behandeln: Die Südlinie hat 2650 Kilom. Eisenbahn und einen, fast um die Hälfte längeren Seeweg, wie die Nordlinie. Letztere hat nur 1240 Kilometer Eisenbahn, 2500 Kilometer Flußwege und den kürzeren Seeweg. Es läßt sich daher wohl annehmen, daß man die Tarife der beiden Strecken, sobald die Betriebe einmal richtig im Gange sind, ungefähr gleichmachen wird.

Die Beira-Linie sowohl, wie die Kongokolonie werden aber für den Ausfuhrverkehr aus den Erzgebieten ganz in den Hintergrund treten, sobald es einmal der Tanganyika-Gesellschaft gelungen sein wird, den — vorerst noch zu kostspieligen — Traum ihrer Benguela-Bahn zu verwirklichen. Denn gegen deren 1700 Kilometer, verbunden mit bequemer Seeverbindung, kann keine der beiden aufkommen!

Die „U. M. du H. K. hat nur ein Interesse, und das ist: diejenige Bahn zu begünstigen, die die meiste Aussicht auf rasche Vollendung hat. Vorerst ist dies noch die Beira-Linie, die sie aber auch nur solange benutzen wird, als es keinen schnelleren, praktischeren und billigeren Weg für sie gibt. (Um im Lande selbst keine preisdrückende Konkurrenz aufkommen zu lassen, sind übrigens schon jetzt Bestrebungen im Gange, die beteiligten Gesellschaften in einem „Pool" zu vereinigen.)

Es ist jedenfalls klar, daß man den Eisenbahnbau von verschiedenen Seiten mit großem Eifer betreibt. Wenn dann — in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit — einmal die gegenwärtig noch hindernd im Wege stehen-

---

[11]) Selbst die Hilfe würde noch viel zu teuer zu stehen kommen.

[12]) Hierzu wird uns allerdings von gut unterrichteter Seite bemerkt, daß die Kohlenfrage nur eine scheinbae Wichtigkeit hat, da man zum Ersatz von Kohle über Holz in genügender Menge verfügt. Im übrigen fänden sich auch Kohlenfelder in der Nähe der Kalengwen-Fälle, die jedoch noch nicht genügend erforscht seien.

den geldlichen und anderen Schwierigkeiten beseitigt sein werden, wird die Landschaft Katanga — von ihrem eigenen Handel ganz abgesehen — den Mittelpunkt des Afrikanischen Durchgangsverkehrs von Norden nach Süden sowohl, als auch parallel zum Äquator bilden.

VIII. Die geldlichen Ergebnisse der Katanga-Gesellschaft.

Da es sich im Vorstehenden ausschließlich darum handelt, die bisherige wirtschaftliche Entwicklung des Katanga-Gebietes darzustellen, geschah der Katanga-Gesellschaft als solcher nur soweit Erwähnung, als dies in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Ursprungs-Konzession notwendig war. Die Abhandlung wäre jedoch unvollständig, wenn ihr zum Schlusse nicht doch noch einige Worte gewidmet würden. Früher waren die Verhältnisse der Gesellschaft recht einfach und durchsichtig: man brauchte sich eben nur zu sagen, daß die — ihren Lomami-Anteil ungerechnet — bei allem, was im Katanga-Gebiete südlich vom 5° Breitegrade vorging, mit einem Drittel beteiligt war. Seit dem Abschlusse der Tanganyika-Verträge und der Gründung der Union Minière du Haut-Katanga, liegen die Verhältnisse jedoch verwickelter, da das Komité spécial einen Teil seiner Interessen an genannte Körperschaften abtreten mußte. So beträgt z. B. — siehe Abschnitt VI — der Anteil der Katanga-Gesellschaft in den bis jetzt entdeckten von der Union Minière du Haut-Kantaga zu verwaltenden Gruben — unter Berücksichtigung der bei der Gründung der „U. M. von der K." gezeichneten 6000 Aktien — vorerst nur 12½ %.

Nach Ablauf der ersten 30 Jahre erfährt die bisherige Beteiligung eine entsprechende Erhöhung. Auch bei der etwaigen Gründung weiterer Tochtergesellschaften, wird sich das Verhältnis, da wir bereits in die zweite Phase (siehe Abschnitt IV) eingetreten sind, für die Katanga-Gesellschaft günstiger gestalten, um nach vollständigem Ausschalten der Tanganyika-Ansprüche, d. h. nach dem Jahre 1909, bezw. spätestens 1911 für alle von diesem Zeitpunkte abgeschlossenen Geschäfte wieder das Ursprungs-Drittel zu erreichen. Immerhin ist auch eine Beteiligung von 12½% schon sehr bedeutend, wenn man einerseits die Geringfügigkeit des Aktienkapitals, und die Vorteile der Befreiung von jeder Geldsorge in Betracht zieht, und andererseits die ungeheuren Besitztümer berücksichtigt, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

(Bei dieser Gelegenheit möge nochmals erwähnt weredn, daß die Katanga-Gesellschaft auch die alleinige Eigentümerin der etwa im Lomami-Gebiet vorhandenen Erzlager verbleibt, da die Konzession der Lomami sich nur auf den Grund und Boden, nicht aber auf die unterirdischen Schätze erstreckt.)

Bis 1898 gleichen sich die Vermögens-Abschlüsse der Katanga-Gesellschaft aus, da das Kapital seinen genauen Gegenwert in den Einlagen (Frs. 300,000 für die dem Kongostaat gegen Erteilung der Konzession unentgeltlich überlassenen 600 Vorzugs-Aktien), den unbedeutenden Gründungsspesen, den be-

reits mitgeteilten Kosten der Forschungsreisen und dem Syndikat Commercial du Katanga (siehe Abschnitt I und II) fand, während irgend welche Erwerbsgeschäfte nicht vorgenommen wurden. In die nächsten 2 Jahre fielen dann die großen Gewinne bei der Lomami-Gesellschaft (siehe Abschnitt II), die man teilweise zu Dividenden und Dividendennachzahlungen, teilweise zu Abschreibungen verwandte. Von da ab tritt das Comité spécial (Abschnitt III) in Tätigkeit, das, wie erinnerlich, 1/3 seiner Gewinne der Katanga-Gesellschaft zu überweisen hat.

Bevor wir weiter gehen, ist es daher notwendig, zuerst die geldlichen Ergebnisse des Komité spécial zu betrachten; die Einkünfte des Komité spécial rühren aus der Landwirtschaft und dem Handel einerseits und den Erzgruben andererseits her. Allzu intensiv konnte der Betrieb jedoch naturgemäß noch nicht sein, da das Komité spécial genötigt war, den Hauptwert vorerst auf Vorarbeiten, wie Straßen, Anlage von Posten u. s. w. zu legen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bis jetzt die Ausgaben die Einnahmen überwiegen. Leider sind die Abschlüsse des Komité spécial so knapp, wie möglich gehalten, sodaß sie gar kein, auch nur einigermaßen richtiges Bild von der wirklichen Lage gewähren.[10]) Für den ersten Abschluß (30. Juni 900 bis 30. Juni 1902) wurde ein Gewinn von 254,000 Frs. herausgerechnet, wovon 110,000 Frs. zu Abschreibungen verwandt und der Rest verteilt wurde; der zweite (1. Juli 1902 bis 31. Dez. 1903) erbrachte nur 17,366 Frs., die man abschrieb; das Jahr 1904 ließ 120,300 Frs. wovon vertragsgemäß 10% = 12,030 Frs. auf die früheren Vorschüsse des Kongostaates abbezahlt und 108,300 Frs. abgeschrieben wurden; in 1905 verdiente man 127,500 Frs., von denen man wiederum 12,700 Frs. zurückzahlte und den Rest vortrug; das Jahr 1906 schloß mit einem Verlust von 47,146 Frcs. und das Jahr 1907 gar mit einem Verlust von 779,593 Frcs. ab. [Die Verluste werden, wie wir wissen, der Anlagerechnung zugeschrieben und vom Staate durch Vorschüsse gedeckt. Letztere stiegen laut Abschluß 1907 einschließlich Zinsen nach und nach auf 5,102,248 Frs. (Abschnitt II). Sie sind durch Zuweisung von 10% des Reingewinns nach und nach zu tilgen, sodaß sie nicht als greifbare Schuld zu betrachten sind.] (Die Ernte betrug im Jahre 1904: 90,500 Kilo Kautschuk und 1894 Kilo Elfenbein, in 1905: 64,995 Kilo Kautschuk, 1920 Kilo Elfenbein, 139 Kilo Gold, 8000 Kilo Zinn und mehrere Tonnen Kupfer, im Jahre 1906: 50,000 Kilo Kautschuk, 3127 Kilo Elfenbein, sowie bis Ende Oktober (Gründung der Union Minière du Haut-Katanga) 140 Kilo Gold und im Jahre 1907 endlich 2499 Kilo Elfenbein und 44,145 Kilo Kautschuk). Im letzten Geschäftsberichte des Komité

---

[10]) Jetzt, nach der Übernahme des Kongostaates wird dem wohl anders werden.

[9]) Das Comité spécial ist verpflichtet, für jede geerntete, bezw erhandelte Tonne Kautschuk 500 frische Kautschukpflanzen einzusetzen, sodaß einer Erschöpfung des verfügbaren Bestandes reichlich vorgebeugt ist.

spécial wird besonders auf die günstige Entwicklung der Kautschuk-Pflanzungen bei Katombe (am oberen Lomami) hingewiesen.[9])

Zum Schlusse ist noch interessant zu wissen, daß das Comité spécial auf eigene Faust in den nicht unter die Tanganyika-Verträge fallenden Gegenden Erzforschungen vornimmt.)

Die Einnahmen der Katanga-Gesellschaft flossen also vom Jahre 1900 ab aus drei Quellen: 1. den vertragsmäßigen Abgaben der Tochtergesellschaft Lomami; 2. dem Erträgnisse des fast ausschließlich aus Lomami-Werten bestehenden Wertpapierbestandes. (Die Ergebnisse dieser beiden Posten wurden im Abschnitte II schon mitgeteilt); und 3. die eben aufgezählten Zuweisungen des Comité spécial. Als Reingewinne finden wir in den Jahren 1901—1908: 135 000 Frcs.; 5000 Frcs.; 66 000 Frcs.; 154 000 Frcs.; 231 000 Frcs.; 130 000 Frcs.; 194 000 und 147 000 Frcs. Unter diesen Umständen konnten selbstredend keine glänzenden Dividenden verteilt werden. Die Vorzugsaktien empfingen bis jetzt auf die jeweils geleisteten Einzahlungen für die Geschäftsjahre 1891/2: Frcs. 9,18; 1892/3: Frcs. 16½; 1893/4: Frcs. 20; 1894/5: Frcs. 21; 1895/6—1897/8: nichts; 1898/9 bis 1900/1 je 21 Frcs.; 1901/2—1903/04 nichts; 1904/5 Frcs. 30; 1905/06, 1906/07 und 1907/08 nichts. (Die Dividenden für die ersten Jahre wurden aus den Lomami-Gewinnen nachgezahlt.) Es sind alles in allem noch 5 Dividenden zu je 21 Frcs. und 4 zu je 30 Frcs., zusammen also 225 Frs., rückständig. Daß nach oben gesagtem die 18 000 Gründeranteile noch nie etwas empfangen konnten, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Trotzdem stehen sie gegenwärtig etwa 950 Frcs., da die Börse den Ereignissen vorauseilt, und — wie wir anfangs gesehen haben — im Falle einer günstigen Entwicklung sich gerade den Gründeranteilen insofern eine große Zukunft bietet, als sie zusammen stets ¾ des Reinegwinns (nach Vergütung einer zahlbaren Dividende von 6 Prozent für die Vorzugsaktien) empfangen und ihre Anzahl (welche Entwicklung die Katanga-Gesellschaft auch nehmen mag), niemals erhöht werden kann.

[Ein derartiger Wert übt natürlich einen mächtigen Anreiz auf die Spekulation aus. Den höchsten Kurs hatten die Gründeranteile im März 1900 auf die ungeheuer übertriebene Nachricht von Goldfunden erreicht. Sie stiegen damals zur Freude der große Posten auf den Markt werfenden Engländer in 8 Tagen von 1400 Frcs. auf 2600 Frcs., um ebenso rasch wieder um 1000 Frcs. zu fallen. Seit 1900 bewegten sie sich in sehr zahlreichen Schwankungen zwischen 1770 und 565 (im Jahre 1904). Im Jahre 1907 (zur Krisenzeit) wichen sie bis auf 675 Frcs. Die Vorzugsaktien machten natürlich ungefähr dasselbe Hin und Her mit. Ihr gegenwärtiger Kurs ist 1375 Frcs.]

Die letztbekannte Vermögensaufstellung (1907/08) der Gesellschaft zeigt folgendes Bild: Rohgewinn: 222 915 (i. V. 208 195) Frcs. (wovon 190 393 (125 718) Frcs. Vortrag, 2580 (59 870) Frcs. Dividenden des Wertpapierbestandes und 29 942 (22 606) Frcs. Abgaben der Lomami-Gesellschaft). Nach

Abzug von 25 588 (14 397) Frcs. Spesen und 50 000 (0) Frcs. Abschreibungen auf Wertpapiere blieb ein vorzutragender Reinnutzen von 147 325 (193 796) Frcs. Im Soll des Abschlusses finden wir: Aktienkapital 3 Millionen Frcs.; Rücklage: 62 453 (59 049) Frcs.; laufende Verpflichtungen 127 297 (103 153) Frcs., die noch zu leistende Einzahlung, auf die geldliche Beteiligung an der Union Minière du Haut Katanga: 480 000 (480 000) Frcs., sowie den Reinnutzen. Im Haben stehen: Die Einlagen und Gründungskosten mit 400 000 (400 000) Frcs., die Kosten der Forschungsreisen 1 367 404 (1 367 404) Frcs., der Wertpapierbestand von 716 600 (776 100) Frcs., die Beteiligung beim Comité spécial und der Union Minière du Haut Katanga von je 600 000 (600 000) Frcs., und 13 071 (92 494) Frcs Ausstände.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus den Herren: Baron Lambert-de Rothschild (Vorsitzender), Oberst Thys, M. Bunean-Varille (Paris), Major Cambier, Conybeare (Landon), A. Delcommune, Baron Goffinet, H. Stern, Goffin, Périer, G. De Laveleye, Graf d'Oultremont und H. Pasteur (London). Das Comité spécial setzt sich aus den Herren Staatssekretär Droogmanns, Arnold, De Kayzer und Le Brun für die Kongokolonie, und den Herren Delcommune und Major Cambien für die Katanga-Gesellschaft zusammen.

Schlußwort.

Nun sei noch ein rascher Blick in die Zukunft gewagt und in Kürze die heikle Frage gestreift, wie es dem Katanga-Lande und seinen Bewirtschaftern nach erfolgter Übernahme durch Belgien wohl gehen mag. Wird sich der Sinn, in dem das Gebiet bisher mit der offenbaren Aussicht auf geldlichen Erfolg verwaltet wurde, nicht mit den neuen Herren ändern, und vor allem wird die Bevormundung, durch das heimische Ministerium und die nunmehr allmächtige Kammer der raschen Entwicklung des Landes nicht eher von Nachteil sein? Die Ansichten hierüber sind geteilt. Einerseits leuchtet es jedermann ein, daß keinerlei staatliche Verwaltung von so geschäftskundigen Grundsätzen durchdrungen sein kann, wie der ehemalige Kongostaat es war. Vieles wird daher in Zukunft vielleicht bürokratischer, d. h. langwieriger behandelt werden, und bei manchen Entschließungen werden möglicherweise Gesichtspunkte und Rücksichten mitsprechen, die man bisher nicht zu beachten gewohnt war. Andererseits darf jedoch, was gerade die Katangalandschaft anbelangt, nicht vergessen werden, daß der Staat selbst sehr stark an ihrem Wohl und Wehe beteiligt ist, und sogar mit ihren geldlichen Erträgnissen rechnen möchte, um die für den Anfang zu erwartenden Fehlbeträge der Kolonie zu vermindern.

Daher wird er wohl in seinem eigenen Interesse unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden suchen, und seinen, durch ihre Mehrheit im Comité spécial über die Geschicke des Katangalandes entscheidenden Vertretern dahingehende Anweisung erteilen. (Die Katangagesellschaft selbst weint dem Kongostaate

wohl keine Träne nach, denn es ist ein offenes Geheimnis, daß die Beziehungen des Staates zu der Gesellschaft in den letzen Jahren seit den Zwistigkeiten des Königs mit dem Obersten Thys recht schlechte waren.)

Die unbedingte Notwendigkeit, den im Kolonialdienst beschäftigten Beamten einen hohen Grad persönlicher Selbständigkeit zu gewähren, wurde im Laufe der Übernahmeverhandlungen verschiedene Male ausdrücklich von Regierungsvertretern und Kammer-Mitgliedern betont. Es bleibt zu hoffen, daß die leitenden Kreise auch in der Praxis diesen Grundsätzen treu bleiben und ohne Rücksicht auf kleinliche Geld- oder Parteipolitik es vermeiden werden, hemmend in die von Fachkennern empfohlenen Maßnahmen einzugreifen.

Wenn hierbei jeder das seinige tut, wird man dann wohl auch in nicht allzu ferner Zeit die von der Natur dem Kongogebiete im allgemeinen, und besonders dem Katanga-Lande verliehenen Schätze heben und zum allgemeinen Wohle verwenden können. S. Rosenthal-Brüssel.

Deutsche Kleinsiedlungen in Britisch-Südafrika.

Die Ausführungen, die Herr Dr. Arning vor einiger Zeit über den Erfolg deutscher Kleinsiedlungen in dem ehemaligen Kaffrari (ein Teil der Kapkolonie) gemacht hat, sollen die Aussichten der Kleinsiedlungen in Deutsch-Süd-Westafrika in einem etwas rosigeren Lichte erblicken lassen. Herr Dr. Arning hat zweifellos recht, wenn er in diesen Siedlungen ein Vorbild sieht, das in Süd-West nachgeahmt wurde; aber Nachahmung allein vermag nicht immer Erfolg zu sichern.

Als Beweis für den Erfolg dieser Siedlungen zitiert Herr Dr. Arning eine eingehende Schilderung deutscher Kulturarbeit im Distrikt von Macleanstown. Dieser Schilderung kann man entnehmen, daß deutsche Farmer, die ein nicht unbeträchtliches Kapital, langjährige afrikanische Erfahrung und eisernen Fleiß besitzen, auf einer Großfarm durch etwas Ackerbau vorwärts zu kommen vermögen, wo der Afrikaner, der nur Viehzucht treibt, versagt.

Ein Zusammenhang mit Kleinsiedlungen besteht nur insoweit, als diese unternehmenden Deutschen zum Teil Kleinsiedlungen entstammten, es ist auch wohl ein Teil ihres Vermögens auf diesen Stellen gesammelt worden, während ein anderer, vielleicht der größere Teil, den Goldfeldern und dem Geschäftsleben sein Dasein verdankt.

Es lohnt sich wohl der Mühe, die Geschichte dieser Kleinsiedlungen einmal, nicht bloß auf Grund persönlicher Erzählungen, sondern auf Grund ausreichender Tatsachen zu verfolgen.

Die Provinz Britisch-Kaffrarien, im Osten der Kapkolonie, sollte im Jahre 1856 durch eine starke weiße Siedlung gegen die Angriffe und Aufstände der Eingebornen gesichert werden. Der Krimkrieg ging damals zu Ende; unter den Truppen, die für denselben angeworben worden waren, befand sich auch die aus Deutschen bestehende Hannoverische Legion, die nun überflüssig geworden war. Da viele ihrer Mitglieder Gründe hatten, nicht nach Deutschland zurückzukehren, beschloß man, ihnen anheim zu stellen, sich in Südafrika niederzulassen. Sie sollten auf Kosten der Regierung nach Südafrika befördert werden und dort, unter der Führung ihrer Offiziere in 18 dorfartigen Siedlungen untergebracht werden. Jedes Individuum sollte eine Heimstätte erhalten, die Raum

für ein Haus hatte und 1 Acker (0.4 Hektar) Gartenland enthielt; daneben sollten Gemeindeweiden zur Nutzung der Siedler dienen.

Diese erhielten ein Kapital von 360 Mark in bar; dazu Kleidung, Waffen, Wagenausrüstung; Zelte wurden ihnen auf Borg gegeben. Während des ersten Jahres wurden für die Mannschaften und ihre Familien volle Rationen geliefert; dann wurde ihnen 3 Jahre lang ein Sold von 50 Pfg. per Tag bewilligt. Die Leute hatten sich verpflichten müssen, 7 Jahre auf ihren Stellen zu bleiben. Die Offiziere erhielten ihrem Range entsprechend größere Land- und Geldschenkungen.

Ein Teil der Legionäre nahm die erwähnten Bedingungen gerne an. Es landeten bis Anfang 1857 106 Offiziere und 2245 Mann in Südafrika. Man hatte gehofft, daß Offiziere und Mannschaften ihre Frauen mitbringen würden und die Unverheirateten veranlaßt, sich vor der Ausreise zu verheiraten; obwohl aber auf diese Weise noch 203 Ehen zustande kamen, trafen nur 88 Offiziersfrauen und 343 Soldatenfrauen in Kaffrarien ein. Überdies zeigte sich bald, daß diese Siedler kein besonders ordnungsliebendes Element waren, man mußte sie unter militärische Disziplin stellen, um ein Auseinanderlaufen zu verhindern. Man suchte sie zwar durch Einfuhr von Frauen auf Staatskosten zu biedern Ehemännern und seßhaften Kolonisten zu machen; man wußte aber nicht recht, wie das in kurzer Zeit bewerkstelligt werden könnte. Schließlich beschloß der Gouverneur, Sir George Grey, 4000 ackerbautreibende deutsche Siedler herauskommen zu lassen, wenn möglich verheiratet und mit heiratsfähigen Töchtern. Das Haus Godefroy in Hamburg sollte sie ihm besorgen. Es erhielt für die Überfahrt eines jeden Erwachsenen bis in den Hafen von East London Mk. 250; von dort aus schaffte die Regierung die Ankömmlinge landeinwärts.

Jede Familie erhielt eine Heimstätte im Dorf, dazu 8 Hektar Ackerland; für jedes Kind über 10 Jahre weitere 0,5 Hektar; der Junggeselle sollte 4 Hektar erhalten. Der Leute mußten die Überfahrtskosten in 8 Jahren abzahlen; da man aber möglichst viele Frauen ins Land ziehen wollte, mußte für heiratsfähige Töchter nur die halbe Überfahrt gezahlt werden. Der Kaufpreis für die Farmen mußte ebenfalls binnen 8 Jahren erlegt werden; das Hektar wurde zu 50 Mark berechnet. Die Gemeindeweide war frei.

Unter diesen Bedingungen wurden 2315 Individuen eingeführt und in der Nähe von King Williamstown angesiedelt. Dann griff die englische Regierung ein und trat gegen Entschädigung von dem Vertarge zurück. So unerfreulich waren aber damals die Verhältnisse in Deutschland, daß eine ganze Anzahl Auswanderungslustiger auf eigene Kosten herauskamen.

Dieser Versuch einer umfangreichen Kleinsiedlung hat fast 5000 Deutsche nach Süd-Afrika gebracht; ein großer Teil derselben ließ sich aber nicht an Ort und Stelle festhalten; am 31. Dezember 1859 waren nur noch 1165 Legionäre, Frauen und Kinder inbegriffen, vorhanden, und 1494 Siedler, darunter nur 306 Männer. Ein Teil hatte sich verlaufen, andere waren außerhalb der

Grenze des eigentlichen Kaffrarien angesiedelt. Mancherlei Schwierigkeiten und Vernachlässigungen waren vorgekommen; das Ergebnis war aber, daß im Jahre 1876 noch 436 derartig geschaffene Stellen besetzt waren. Man hat darauf Ende der 70er Jahre das Experiment wiederholt. Nicht nur wurden in der Gegend von King Williamstown und East London weitere Deutsche angesetzt, nicht weit von Kapstadt, in der sog. Kap-Vlakte, wurde ein ähnlicher Versuch gemacht. Heute liegen bei King Williamstown eine Anzahl deutsche Dörfer: Neu-Braunschweig, Frankfurt, Potsdam usw. Inmitten der Äcker und Gärten, die vielleicht 12—15 Hektar groß sind, stehen einstöckige niedrige Steinhäuser mit vorspringenden Dächern. Sie haben 3 bis 4 sehr einfach eingerichtete Stuben, deren einziger Schmuck ein paar Öldrucke bilden. Eine gewisse muffige Luft herrscht in ihnen, wie in so manchem deutschen Bauernhaus der Heimat. Ein halbes Dutzend bis ein Dutzend solcher Heimstätten liegen in einem Tale beieinander. Über sie ragt ein Kirchturm empor. Die Gärten sind mit Obstbäumen dicht bestanden: Äpfel, Birnen, Ananas gedeihen. Auf den Feldern reifen Mais und Korn für den Verkauf, Weizen für den Hausgebrauch. Butter, Eier, Gemüse, werden in die Stadt gesandt. Es sind liebliche grüne Täler, die sich vor uns auftun, durchströmt von braunen Bergbächen, saftig und frisch, erquickend für den, der aus der dürren Karroo kommt.

Ein flüchtiger Besuch dieser Distrikte muß den Beschauer überzeugen, daß hier die Kleinsiedlung wirklich erfolgreich gewesen ist.

Man darf aber selbst an dieser Stelle ihren Erfolg nicht überschätzen. Am 31. Dezember 1859, als ein Teil der Einwanderer sich schon verlaufen hatte, zählte man noch fast 1000 erwachsene männliche Siedler; 1876 waren nur noch 436 Stellen besetzt. Ein großer Teil der deutschen Kleinsiedler, vor allem im Bezirk von East-London, ist erst Ende der 70er Jahre eingewandert, wo die Verhältnisse ganz andere geworden waren.

Man kann den Erfolg der deutschen Kleinsiedler in Kaffrarien bedingungslos anerkennen, ohne daß sich dadurch irgend welcher Beweis für die Möglichkeit künstlicher Kleinsiedlung in Deutsch-Südwestafrika erbringen ließe

Das ehemalige Kaffrarien weist für den Kleinbetrieb viel bessere klimatische Bedingungen auf, als Deutsch-Südwestafrika. Während man für Okahandya einen (sehr unregelmäßigen) mittleren Niederschlag von 380 Millimeter festgestellt hat, kann man für den in Betracht kommenden Teil von Kaffrarien einen solchen von gut 800 Millimeter annehmen. Während dort fast alle Flüsse und Bäche vertrocknen, ist hier kein Mangel an fließendem Wasser.

Die dichte Bevölkerung, die sich in diesem Distrikte angesammelt hat, beweist das besser als irgend eine Berechnung. Der Bezirk von King-Williamstown beherbergt auf nur 1300 englischen Quadratmeilen über 100 000 Menschen; davon leben 84 000 außerhalb der Stadt. Während der Durchschnitt der Bevölkerungsdichtigkeit der Kapkolonie 8,7 Köpfe per Quadratmeile beträgt, erreicht er hier 79 Köpfe.

Diese günstigen natürlichen Verhältnisse haben es ermöglicht, daß deutsche Kleinsiedler ohne Kapital vorwärts gekommen sind. Im Schutzgebiete rechnet man auf ein Kapital von mindestens Mk. 10 000, um den Betrieb durchführen zu können. In Kaffrarien waren keine kostspieligen Aufwendungen nötig, um das Land dem Kleinbetrieb zu erschließen. Man brauchte keine große Geldeinnahme, da der Betrieb keine große Geldausgabe verlangte. Man konnte so in kurzer Zeit 50 Mark für das Hektar und 250 Mark Überfahrtpreis abzahlen, während der Siedler in Südwestafrika bei fast geschenktem Lande in Schulden gerät.

Das war zum Teil aus dem Ertrage der Stellen möglich, indem Gemüse, Eier, Milch, in King Williamstown und den Militärposten leicht Absatz fanden. Die meisten Siedlungen liegen ein paar Meilen von King Williamstown, das durch Militärstraßen mit allen Posten verbunden wurde. Die aufstrebende Hafenstadt East London lag vom Zentrum der Siedelungen etwas über 30 englische Meilen entfernt. Die Weidebedingungen sind so günstig, daß man noch heute, wo längst eine Vollbahn besteht (Kapspur) alle schwereren Güter auf dem Ochsenwegen transportiert. Nebeneinkünfte konnten durch Arbeit auf den Farmen erlangt werden, wo immer Nachfrage nach Arbeitern war. Wenngleich die Geldlöhne nicht hoch waren, so konnte man dadurch Vieh erhalten. Die Leute waren von einer Bedürfnislosigkeit, wie wir sie, Gott sei Dank, im heutigen Deutschland nicht mehr vorfinden. Eine dichte Kaffernbevölkerung gab Gelegenheit zu gewinnbringendem Kafferhandel; und wenn Exportprodukte produziert wurden, so waren sie leicht nach dem nahe gelegenen East London zu schaffen.

Das Wesentliche aber war, daß man auf diesen Stellen in fast völliger Naturalwirtschaft leben kann, daß der Siedler kein Kapital in den Boden stecken muß und vom Ertrag seiner Stelle leben kann.

Daß die Kleinsiedlungen in Kaffrarien recht erfolgreich gewesen sind, beweist daher gerade so wenig für Kleinsiedlungen in Süd-West, als z. B. die Tatsache, daß von 1411 Familien, die Lord Milner als Kleinsiedler in Transvaal ansetzte, heute nur 180 übrig sind, die Unmöglichkeit von Kleinsiedlungen in Australien beweist. Was allen afrikanischen Siedlungen gemeinsam ist, sind nicht Boden- und Absatzverhältnisse, sondern die Anwesenheit der Eingeborenen. Und in Hinsicht auf diese ist auch die Kleinsiedlung in Kaffrarien erfolglos gewesen. Gerade in Kaffrarien ist trotz aller Kleinsiedlungen ein Vordringen der Eingeborenen auf die Güter der Weißen zu bemerken. Wo noch 1896 6000 Eingeborene saßen, zählt man heute über 25 000! Dr. M. J. Bonn.

Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten.[1]

I.

Nach § 1 Sch.G.G. vom 27. Juli 1900 hat der Kaiser die „Schutzgewalt" in den Schutzgebieten namens des Reiches auszuüben. Da die Schutzgebiete der Souveränität des Reiches unterstehende überseeische Gebiete sind, so ist unter „Schutzgewalt" in der Hauptsache nichts anderes als die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Staatsgewalt zu verstehen.[2]

Auf Grund der in § 1 a. a. O. enthaltenen Ermächtigung hat daher der Kaiser das Recht der Ausübung der den wichtigsten Bestandteil der Staatsgewalt bildenden sog. gesetzgebenden Gewalt und zwar hat er grundsätzlich das Recht diese Gewalt ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, also in der Form sog. gesetzvertretender Verordnungen auszuüben, soweit nicht gewisse Beschränkungen dieses Rechts durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften getroffen sind.

Die wichtigste Beschränkung des Kaisers liegt auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung, da durch die §§ 2 und 3 Sch.G.G. bestimmt ist, daß in dieser Beziehung in den Schutzgebieten das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 und die in demselben bezeichneten Reichsgesetze und preußischen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben. Auf diesem Gebiete hat also das Kaiserl. Verordnungsrecht nur insofern Spielraum, als das SchGG. selbst dann das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und schließlich auch die in demselben in Bezug genommenen, in den Schutzgebieten geltenden Gesetze Kaiserl. Verordnungen zulassen. Auch bezüglich der Regelung der Verhältnisse des Personenstandes ist das Kaiserl. Verordnungsrecht da-

---

[1] Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien, Verhandlungen des Kolonialkongresses v. J. 1905, S. 364 ff. — O. H. Gierke, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1907, S. 420 ff. — Backhaus, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Koloniale Zeitschrift IX. und X. Jahrgang.

[2] Vgl. über den Begriff und Umfang der sog. Schutzgewalt: Meines Schrift: „Die deutschen Schutzgebiete" 1895, S. 128 ff.

durch beschränkt, daß nach § 7 SchGG. auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des G. v. 4. Mai 1870 über die Eheschließung und Beurkundung von Reichsangehörigen im Auslande entsprechende Anwendung finden.

Was die übrigen Verwaltungszweige anlangt, so ist, wenn von der auswärtigen Verwaltung abgesehen wird, weil sie ohnehin wenig Anlaß zu gesetzgeberischen Maßregeln bietet, auf dem Gebiete der Finanzverwaltung das Kaiserl. Verordnungsrecht insofern unbeschränkt, als Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben im Wege der Verordnung eingeführt, bezw. auferlegt werden können. Allerdings ist im Reichsgesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben im Schutzgebiet bestimmt, daß das Budget der Schutzgebiete durch Reichsgesetz festgestellt und die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe zu Lasten eines Schutzgebiets durch Reichsgesetz gegeben werden muß. Diese Bestimmungen kommen aber hier deshalb nicht in Betracht, weil sowohl die Feststellung des Haushalts-Etats wie die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe Verwaltungs-Akte sind und in der Vorschrift, daß diese Verwaltungsakte in der Form des Gesetzes vorgenommen werden müssen, nicht eine Beschränkung des Kaisers hinsichtlich der Ausübung der Gesetzgebung liegt, sondern eine Beschränkung in bezug auf die Verwaltung gegeben ist.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ist das Kaiserl. Verordnungsrecht ebenfalls grundsätzlich ein unbeschränktes. Eine Schranke liegt für dasselbe nur in § 14 SchGG., wonach den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet sind und die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften keinerlei gesetzlicher Beschänkung noch Hinderung unterliegen.

Hinsichtlich der Heeresverwaltung liegt eine Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts in dem Gesetz v. 18. Juli 1896 betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Dieses Gesetz hat in § 1 bestimmt, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels in den genannten Schutzgebieten Schutztruppen verwendet werden, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist, in §§ 2—4 sind die Bildung und Ergänzung der Schutztruppen, sowie die Rechtsverhältnisse der denselben zugeteilten Militärpersonen, und in §§ 5—17 die Versorgungsansprüche dieser Militärpersonen geregelt, während die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten im allgemeinen dem Kaiserl. Verordnungsrecht anheimgegeben sind.

Nach dem G. v. 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete stand auch dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten das in § 4 des Gesetzes über die Konsular-

gerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 den Richter-Konsuln eingeräumte Polizeiverordnungsrecht mit der Maßgabe zu, daß nach § 3 Z. 3 G. v. 17. April 1886 durch Kaiserl. Verordnung den genannten Beamten die Befugnis zuerteilt werden konnte, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Dagegen war in dem Gesetz v. 17. April 1886 dem Reichskanzler ein Verordnungsrestt nicht eingeräumt.

Dieser Rechtszustand erlitt durch die Novelle vom 15. März 1888 insofern eine Änderung, als den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten das ihnen zustehende Polizeiverordnungsrecht genommen, andererseits dem Reichskanzler ein Verordnungsrecht beigelegt wurde.

Im § 11 des Gesetzes v. 15. März 1888 war nämlich bestimmt: „Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafen und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen."

„Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserl. Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden."

Dieser § 11 des Gesetzes vom 15. März 1888 ist unverändert als § 15 in das jetzt geltende Schutzgebietsgesetz vom 27. Juli 1900 übergegangen.

In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes v. 15. März 1888 (Reichstag 7. Legisl.-Periode 2. Sess. 1887/88 Nr. 72) war bezüglich der Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler lediglich bemerkt, daß zwar den vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten ein Polizeiverordnungsrecht zustehe, nicht aber dem Reichskanzler selbst. Dies habe sich als ein Mißstand fühlbar gemacht. Der § 8 des Entwurfs, nach welchem dem Reichskanzler das Recht, Ausführungsverordnungen und Polizeiverordnungen zu erlassen, eingeräumt werden soll, bezwecke, diesen Mißstand zu beseitigen, und räume zugleich dem Reichkanzler die Befugnis ein, sein Verordnungsrecht zu delegieren.

Ehe nun auf das einerseits dem Kaiser, andererseits dem Reichskanzler zustehende Recht zum Erlasse von Verordnungen näher eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß zwischen R e c h t s v e r o r d n u n g e n und V e r w a l t u n g s v e r o r d n u n g e n zu unterscheiden ist. Die Rechtsverordnungen sind materiell Gesetze, d. h. an die Untertanen gerichtete Rechtsvorschriften — Gebote oder Verbote — die dieselben in der persönlichen Freiheit oder in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken. Der Unterschied derselben

von den formellen Gesetzen liegt lediglich darin, daß bei ihnen die Zustimmung der Volksvertretung nicht notwendig ist.

Verwaltungsverordnungen sind dagegen allgemeine Dienstbefehle, die nicht bloß das Staatsoberhaupt, sondern jedes Organ der Verwaltung den ihm untergebenen Behörden und Beamten erteilen kann. Die Befugnis zum Erlasse von Verwaltungsverordnungen ergibt sich aus der Stellung und Zuständigkeit des betreff. Verwaltungsorgans, während das Recht zum Erlasse von Rechtsverordnungen dem betreffenden Organe des Staates durch ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung eingeräumt sein muß.

Wenn hier von Verordnungen gesprochen wird, so sind darunter stets Rechtsverordnungen verstanden, da die Verwaltungsverordnungen einer besonderen Erörterung nicht bedürfen.

II.

Wie oben bemerkt steht dem Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. auf allen Verwaltungsgebieten ein allgemeines, die formelle Gesetzgebung vertretendes Verordnungsrecht zu, soweit dasselbe nicht in bezug auf einzelne Materien gesetzlich beschränkt ist.

Neben diesem allgemeinen Verordnungsrechte kommt das dem Kaiser durch § 6 Z. 1 SchGG. eingeräumte besondere Verordnungsrecht in Betracht, daß nämlich durch Kaiserl. Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann. Dieses Verordnungsrecht hat den Zweck, das in § 2 Abs. 2 EG. z. StGB. für Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, vorbehaltene Landesstrafrecht zuersetzen.[3])

Nach dem Entwurf des G. v. 15. März 1888 war nicht beabsichtigt, auch dem Kaiser ein Strafverordnungsrecht einzuräumen. In der zur Beratung des Gesetzentwurfs bestellten Reichstagskommission wurde jedoch beantragt, dem § 3 in Ziffer 3, die, wie oben erwähnt, jetzt den § 6 Z. 1 des SchGG. bildende Bestimmung einzufügen (Reichstag, 7. Legisl.-Per., 2. Sess. 87/88 Nr. 146). Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß bisher nur den Beamten der Schutzgebiete ein Verordnungsrecht zugestanden habe; durch die jetzige Vorlage solle auch dem Reichskanzler ein solches eingeräumt werden. Es sei aber wünschenswert, auch dem Kaiser ein solches Recht beizulegen, da es ein Mangel des bisherigen Gesetzes sei, daß gerade der Kaiser, der Inhaber der

---

[3]) Der § 2 E.G. z. StrGB. lautet: „Mit diesem Tage — des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs — tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, soweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, außer Kraft."

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, und über den Holz- (Forst-) Diebstahl."

Schutzgewalt, ein solches Recht nicht besitze. Man könne aber, wenn man dem Kaiser ein Strafverordnungsrecht einräume, auch über das bisher festgehaltene Strafmaß hinausgehen und demselben die Befugnis geben, Gefängisstrafe nicht nur bis zu 3 Monaten, sondern bis zu einem Jahre anzudrohen. Daß dem Kaiser eine höhere Strafgewalt als den Beamten der Schutzgebiete zuerkannt werde, erscheine unbedenklich, da die Garantien beim Erlaß Kaiserl. Verordnungen ungleich größer seien, als bei solchen Verordnungen, welche von Beamten der Schutzgebiete ausgingen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag lebhaft unterstützt, von anderer Seite wurde aber der Antrag bekämpft, namentlich deshalb, weil er eine Einschränkung der Befugnis des Bundesrats und des Reichstags enthalte, auch wurde geltend gemacht, daß ein besonderes Bedürfnis für die vorgeschlagene Bestimmung nicht bestehe, da die Hauptsache doch immer das Verordnungsrecht der Beamten der Schutzgebiete bleiben werde, die die Verhältnisse der Schutzgebiete genau kennen. Schließlich wurde der Antrag jedoch angenommen.

Neben diesem Strafverordnungsrecht wurde dem Kaiser durch die übrigen Ziffern des § 6 SchGG. das Recht eingräumt, verschiedene Abänderungen der in den Schutzgebieten auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung geltenden Reichsgesetze und preußischen Gesetze vorzunehmen. Ferner wurde der Kaiser ermächtigt, den Zeitpunkt, an welchem das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 mit seinen Nebengesetzen und das Gesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes usw. in Kraft treten sollte, festzusetzen, und zu bestimmen, inwieweit die Eingeborenen diesen Gesetzen unterliegen (§§ 16, 4, 7 Abs. 3). Ebenso können nach § 10 durch Kaiserl. Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Rechtspflege den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Während nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 dem Kaiserl. Verordnungsrecht überhaupt kein Spielraum gelassen war, hat das Gesetz vom 7. April 1900 dem Kaiser ein ziemlich weitgehendes Verordnungsrecht in den §§ 20, 21, 22, 33, 37, 39 eingeräumt. Hervorzuheben ist, daß nach § 20 die im § 19 erwähnten Vorschriften des Reichsrechts, bezw. preuß. Rechts, soweit sie Einrichtungen voraussetzen, an denen es in den betreffenden Konsulargerichtsbezirken fehlt, keine Anwendung finden, und daß, soweit es sich dabei um Vorschriften des bürgerlichen Rechts, der Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, durch Kaiserl. Verordnung die außer Anwendung bleibenden Vorschriften näher bezeichnet und andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden können. Nach § 21 können ferner durch Kaiserl. Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19

maßgebenden Vorschriften des Reichsrechts bezw. preußischen Rechts geregelt werden. Ebenso kann nach § 22 durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen Anwendung finden, oder außer Anwendung bleiben.

Ebenso ist in den verschiedenen Gesetzen, die durch Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 in den Schutzgebieten daselbst in Kraft getreten sind, wie z. B. das Reichsstrafgesetzbuch und die sonstigen Strafgesetze des Reichs, dem Kaiser vielfach ein Verordnungsrecht eingeräumt worden, das natürlich auch in den Schutzgebieten ausgeübt werden kann.

Das nach den vorstehenden Ausführungen dem Kaiser zustehende Verordnungsrecht stützt sich daher entweder auf die im § 1 SchGG. enthaltene allgemeine Ermächtigung, auf Grund deren der Kaiser befugt ist, die Gesetzgebung in den Schutzgebieten auszuüben, oder auf spezielle, in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Delegationen. Insoweit das letztere der Fall ist, ist der Umfang des Kaiserl. Verordnungsrechts durch die betreffende gesetzliche Vorschrift genau bestimmt; insoweit dagegen die Ermächtigung des § 1 SchGG. in Frage kommt, ist das Verordnungsrecht des Kaisers ein allgemeines, sich auf alle möglichen Gegenstände beziehendes, und nur insoweit beschränkt, als sich dies aus ausdrücklicher, gesetzlicher Vorschrift ergibt, mögen diese Beschränkungen im Schutzgebietsgesetze selbst, im Konsulargerichtsbarkeitsgesetze, oder in dessen Nebengesetzen enthalten sein.

Dem Reichskanzler ist gleichfalls durch verschiedene Bestimmungen des KGG. vom 7. April 1900 ein Verordnungsrecht eingeräumt. So tritt z. B. nach § 23 Abs. 3 an die Stelle der Verwaltungsbehörde in bezug auf das in den im § 19 erwähnten Gesetzen eingeräumte Verordnungsrecht der Reichskanzler; nach § 29 kann der Reichskanzler hinsichtlich der vorgeschriebenen Einrückung von Bekanntmachungen im Reichsanzeiger eine andere Art von Bekanntmachungen anordnen usw.

Auf dieses Verordnungsrecht ist jedoch hier nicht weiter einzugehen und ebensowenig auf das dem Reichskanzler durch sonstige in den Schutzgebieten geltende Reichsgesetze übertragene Verordnungsrecht.

Dagegen muß das Verordnungsrecht genau erörtert werden, das dem Reichskanzler durch § 15 SchGG. eingeräumt worden ist. Nach Abs. 2 des § 15 hat der Reichskanzler „die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen“. Die Ausführungsverordnungen, deren Erlaß hiernach dem Reichskanzler übertragen ist, können entweder bloße Verwaltungsverordnungen sein, d. h. allgemeine Dienstbefehle, welche an die mit der Ausführung der Gesetze betrauten Behörden und Beamten ergehen, oder Rechtsverordnungen die sich an die Untertanen richten. Beide Arten von Verordnungen müssen aber selbstverständlich sich im Rahmen des Gesetzes halten, zu dessen Ausführung sie erlassen werden, sie dürfen nicht praeter oder contra legem ergehen.

Wenn es ferner in § 15 Abs. 1 heißt, daß der Reichskanzler die zur Ausführung „des Gesetzes" erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat, so ist unter „Gesetz" nicht bloß das SchGG. vom 27. Juli 1900 zu verstehen, vielmehr umfaßt dieser Ausdruck auch das KGG. vom 7. April 1900 und alle dessen Nebengesetze, die in den Schutzgebieten in Geltung sind, da alle diese Gesetze ein einheitliches Ganzes bilden, für dessen Ausführung der Reichskanzler in den Schutzgebieten zu sorgen hat.

Während über den Umfang und die Tragweite der dem Reichskanzler durch Abs. 1 des § 15 eingeräumte Befugnis schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes im allgemeinen kein Zweifel bestehen kann, sind in bezug auf Abs. 2 des § 15 erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, die sich auch in der Praxis geltend gemacht haben.

Es ist nämlich die Ansicht vertreten worden, daß durch § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler nicht bloß ein Polizeiverordnungsrecht übertragen wurde, sondern ein umfassendes, auf alle Verwaltungszweige sich erstreckendes Verordnungsrecht, und daß er infolgedessen namentlich auch befugt sei, durch sich auf § 15 Abs. 2 stützende Verordnungen, Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben in den Schutzgebieten einzuführen.

Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend, wie sich aus den Grundsätzen ergibt, auf denen die Schutzgebietsgesetze aufgebaut sind.

III.

Wie erwähnt, ist dem Kaiser durch Übertragung der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten das Recht eingeräumt, auf allen Gebieten durch Verordnungen Rechtsvorschriften zu erlassen, soweit er in dieser Befugnis nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist. Dabei ist es selbstverständlich, daß die diese Beschränkungen bestimmenden Vorschriften restriktiv auszulegen sind, da sie Ausnahmen von der im § 1 SchGG. aufgestellten Regel enthalten. Dies zeigt sich namentlich bei Beantwortung der Frage, ob dem Kaiser bereits nach dem Reichsgesetz vom 17. April 1886 eine allgemeine, d. h. nicht auf die im Reichs-Strafgesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen sich stützendes Strafverordnungsrecht zustand. Diese Frage ist zu bejahen.[4])

Allerdings ist durch § 2 G. v. 17. April 1886 das Reichsstrafgesetzbuch in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts konnte sich aber der Natur der Sache nach nur auf Materien beziehen, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Insoweit dies nicht der Fall ist, konnte der Kaiser schon

---

[4]) In der Kommission des Reichstags zur Beratung des Entwurfs des Gesetzes vom 15. März 1888 ist allerdings das Gegenteil behauptet worden. Diese Tatsache beweist aber nur, wie wenig man sich in dieser Kommission über die Grundlagen klar gewesen ist, auf denen das Ges. v. 17. April 1886 beruht.

nach dem G. v. 17. April 1886 Strafverordnungen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassen. Dies ergibt sich daraus, daß mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs in den Schutzgebieten auch das Einführungsgesetz zu demselben daselbst Geltung erlangte, soweit dieses nicht bloß Bestimmungen von lediglich zeitlicher Bedeutung enthält, sondern Vorschriften, die eine Ergänzung zum Strafgesetze selbst bilden, und die daher dauernde Bedeutung haben, wie dies bei den § 2 Abs. 2, §§ 3, 5 und 6 der Fall ist. In § 2 Abs. 2 EG. ist nun wörtlich gesagt, daß die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts neben dem Reichsstrafgesetzbuch in Kraft bleiben, und solche Vorschriften auch in Zukunft erlassen werden können.

Da nun der Kaiser in den Schutzgebieten die Landesgesetzgebung vertritt, so war er schon auf Grund des § 1 G. vom 17. April 1886 befugt, Strafverordnungen in dem in § 2 Abs. 2 EG. angegebenen Umfange zu erlassen. Will man aber nicht annehmen, daß das EG. zum StrGB. in den Schutzgebieten in Kraft getreten ist, so kommt man doch zu dem gleichen Ergebnisse weil § 2 Abs. 2 a. a. O., etwas Selbstverständliches enthält, nämlich, daß das RStrafgesetzbuch das Landesstrafrecht nur insoweit beseitigt, als dieses Materien regelt, die ihre Regelung im Strafgesetzbuch gefunden haben.[5])

Um jeden Zweifel zu beseitigen, wäre es ja wohl zweckmäßig gewesen, wie dies später im G. v. 15. März 1888 geschehen ist, das Strafverordnungsrecht des Kaisers schon im G. v. 17. April 1886 ausdrücklich anzuerkennen und das in Kaiserl. Verordnungen zulässige Strafmaß festzusetzen, notwendig war dies aber nicht, da über Strafart und Strafmaß die §§ 5 und 6 EG. zum StrGB. bereits Bestimmungen enthalten.

Den Standpunkt, daß der Kaiser schon auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 das Recht hatte, Strafverordnungen zu erlassen, teilte auch die Praxis, wie sich ganz unzweifelhaft aus den beiden Kaiserl. Verordnungen vom 19. April 1886 und 15. Oktober 1886 ergibt, durch welche den an der Spitze des südwestafrikanischen Schutzgebietes, von Kamerun, Togo und der Marschallinseln stehenden Beamten die Befugnis beigelegt wurde, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Wenn dabei nicht ausdrücklich die Ermächtigung gegeben wurde, Strafen auf die Übertretung solcher Verordnungen anzudrohen, so lag diese Ermächtigung doch jedenfalls stillschweigend vor, da in § 3 beider Verordnungen von „Strafbescheiden" die Rede ist.

In diesem Sinne wurden auch die beiden Verordnungen in der Praxis ausgelegt. So hat z. B. der Gouverneur von Kamerun in der auf Grund der V. vom 15. Oktober 1886 V. erlassenen vom 19 Juli 1886 betr. den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Rheden des Kamerungebietes anlaufenden Schiffe die Übertretung verschiedener Bestimmungen der Verordnung mit Geldstrafe bedroht. (Kol.-Ges.-G. I S. 233). Ebenso finden sich Strafan-

---

[5]) Vgl. Ruedorff, das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. 4. Aufl. 1892. S. 47.

drohungen in den Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun vom 23. November 1890 und 8. März 1892, desselben Beamten vom 8. November 1887 (Kol.-Ges.-G. I S. 237, 239, 243), Verordnungen des Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 1. März 1887, (Kol.-Ges.-G. I S. 312) — Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen.

Es ist klar, daß, wenn der Kaiser den Beamten der Schutzgebiete ein Strafverordnungsrecht einräumen konnte, er es doch selbst besitzen mußte.

Da der Kaiser schon nach § 1 SchGG. ein weitgehendes Verordnungsrecht besaß, das er im Bedürfnisfalle auf die Beamten der Schutzgebiete übertragen konnte, so bestand kein Anlaß, den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten das den Richterkonsuln nach dem G. vom 10. Juli 1879 zustehende Polizeiverordnungsrecht einzuräumen, zumal ja nach dem Gesetz vom 17. April 1886 nicht wohl bezweifelt werden konnte, daß der Kaiser auch die in §§ 360 ff. StrGB. vorgesehenen polizeilichen Verordnungen erlassen, bezw. zu dem Erlasse die Beamten der Schutzgebiete ermächtigen konnte, da in diesen Paragraphen vielfach die Normfestsetzung zu den in denselben angedrohten Strafen den Organen der vollziehenden Gewalt, die in den Schutzgebieten durch den Kaiser vertreten wird, überlassen ist.

Das Richtigste wäre gewesen, im Gesetz vom 17. April 1886 auszusprechen, daß § 4 KGG. in den Schutzgebieten, weil überflüssig, keine Anwendung findet. Daß dies nicht geschehen ist, hat seinen Grund in der unglückseligen Verquickung von Konsularrecht und Kolonialrecht, die schon so viel Verwirrung angerichtet hat und selbst jetzt noch nicht völlig beseitigt ist. Um nämlich den Kaiser in bezug auf das in § 1 G. vom 17. April 1886 eingeräumte weitgehende Verordnungsrecht möglichst wieder einzuschränken, hat man in § 2 bestimmt, daß in den Schutzgebieten das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1897 mit seinen Nebengesetzen zur Anwendung zu kommen habe, obwohl dieses Gesetz auf die ganz anders gelagerten Verhältnisse der Kolonien in keiner Weise paßte. Zu den Vorschriften, die für die Schutzgebiete nicht paßten, gehörte namentlich auch § 4 a. a. O. Diese Vorschrift hatte für die Konsulargerichtsbezirke einen guten Sinn, da hier das Bedürfnis bestand, bezw. besteht (vgl. § 51 G. v. 7. April 1900) an Ort und Stelle ein Organ zu haben, das den lokalen Verhältnissen entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen befugt ist. In den Schutzgebieten liegt aber die Sache ganz anders, da ja hier der Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. jederzeit die Möglichkeit besaß und besitzt, den Beamten der Schutzgebiete ein Polizeiverordnungsrecht zu übertragen.

Durch Aufrechterhaltung des § 4 des G. vom 10. Juli 1879 für die Schutzgebiete wurde aber ein widerspruchsvoller und jedenfalls unklarer Zustand geschaffen, da immerhin bezweifelt werden konnte, ob neben den Richtern in den Schutzgebieten auch der Kaiser ein Strafverordnungsrecht besaß, und wenn diese Frage bejaht werden mußte, sich das eigentümliche Resultat ergab, daß

die Richter in den Schutzgebieten mit dem Kaiser ein konkurrierendes Strafverordnungsrecht besaßen.

Diesen Fehler suchte man bei Erlaß der Novelle vom 15. März 1888 zu verbessern, indem das Verordnungsrecht der Richter gestrichen wurde; man verfiel aber nunmehr in einen neuen Fehler.

Zwar ließ sich, wie bereits angedeutet, gegen die Einfügung der Bestimmung in § 3 Z. 3 (jetzt § 6 Z. 1 d. SchGG.), wonach der Kaiser durch Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen kann, eine begründete Einwendung nicht erheben, da durch diese Bestimmung jeder Zweifel darüber beseitigt war, daß dem Kaiser in dem Umfange des durch § 2 Abs. 2 EG. zum StrGB. vorbehaltenen Landesstrafrechts das Strafverordnungsrecht zustehe.

Dagegen war die Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler in § 11 der Nov. vom 15. März 1888 (jetzt § 15 SchGG.) in jeder Hinsicht verfehlt. Was zunächst das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen anlangt, so war die Einräumung dieses Rechts an den Reichskanzler überflüssig, da der Kaiser selbst dieses Recht jederzeit dem Reichskanzler übertragen konnte, eine Befugnis, von der er auch Gebrauch gemacht hat. Im Gesetz vom 17. April 1886 fand sich daher auch keine Bestimmung, die dem Reichskanzler das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen übertragen hätte, ohne daß das Fehlen einer solchen Bestimmung als Lücke im Gesetze empfunden worden wäre. Die Einräumung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsverordnungen an den Reichskanzler ist aber auch insofern nicht ohne Bedenken, als darin eine Beschränkung des Kaisers liegt, da er in das dem Reichskanzler übertragene Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen nicht eingreifen, und daher die Beamten der Schutzgebiete zum Erlasse von Ausführungsverordnungen nicht ermächtigen kann. Ebenso liegt die Sache bei dem dem Reichskanzler beigelegten Recht, Strafverordnungen zu erlassen. Die bezügliche gesetzliche Bestimmung ist überflüssig, weil der Kaiser, wenn er von dem ihm zustehenden Strafverordnungsrechte selbst keinen Gebrauch machen will, er jederzeit die Möglichkeit hat, den Reichskanzler zum Erlasse von Strafverordnungen zu ermächtigen; die Einräumung eines Strafverordnungsrechts an den Reichskanzler ist aber auch insofern bedenklich, als dadurch demselben ein mit dem kaiserlichen Verordnungsrecht konkurrierendes Verordnungsrecht beigelegt wurde, dessen Abgrenzung gegen das kaiserliche keineswegs klar und zweifellos ist.

Die Tatsache, daß zunächst den Richtern im Schutzgebiete und später dem Reichskanzler durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ein Verordnungsrecht eingeräumt wurde, beweist denn auch, daß sich die gesetzgebenden Faktoren des Reichs, Bundesrats und Reichstag, über die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts, soweit dieselben das Verhältnis von Gesetzgebung und Verordnungsrecht betreffen, nicht klar gewesen sind.

Wenn nämlich in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen der Kaiser oder Reichskanzler, bezw. der Landesherr oder Minister, zum Erlasse von Rechtsverordnungen, mögen dieselben die Eigenschaft von Ausführungsverordnungen oder sonstigen Verordnungen haben, ausdrücklich ermächtigt werden, so ist dies um deswillen notwendig, weil nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts an die Untertanen gerichtete Rechtsvorschriften, die dieselben in der persönlichen Freiheit und in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken, nur mit Zustimmung der Volksvertretung, also in der Form des Gesetzes, erlassen werden können. Soll daher ein Organ des Staates zum Erlasse von Rechtsvorschriften in der Form der Verordnung, also ohne Zustimmung der Volksvertretung, befugt sein, so muß es dazu die Ermächtigung durch formelles Gesetz erhalten haben. In den Schutzgebieten kommt aber in Betracht, daß in § 1 Sch.-G.-G. dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wenn auch mit einzelnen Beschränkungen übertragen worden ist, so daß er grundsätzlich auf allen Verwaltungsgebieten Rechtsvorschriften in der Form von Verordnungen erlassen kann. Soweit diese kaiserliche Verordnungsmacht geht, ist für die Schutzgebiete der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung beseitigt. Zur Einräumung eines Verordnungsrechts an den Reichskanzler war daher eine Ermächtigung durch formelles Reichsgesetz nicht mehr notwendig, da diese Ermächtigung durch den die gesetzgebende Gewalt vertretenden Kaiser erfolgen konnte. Nachdem aber durch § 15 Sch.-G.-G. dem Reichskanzler ausdrücklich ein Verordnungsrecht eingeräumt worden ist, handelt es sich darum, die bezügliche Bestimmung wenigstens so auszulegen, daß sie einen vernünftigen Sinn gibt und durch dieselbe die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts und die Grundlagen des Schutzgebietsgesetzes nicht geradezu auf den Kopf gestellt werden. In Betracht kommt vor allem der Abs. 2 des § 15, während dem Abs. 1 geringere Bedeutung beizulegen ist.

IV.

Der Entwurf der Novelle v. 15. März 1888 beabsichtigte lediglich dem Reichskanzler das dem Richterkonsul zustehende Polizeiverordnungsrecht einzuräumen und hieß es daher in § 8, daß der Reichskanzler befugt sein soll, „polizeiliche Vorschriften" zu erlassen. Der Reichstag fügte aber hinter dem Worte „polizeiliche" noch die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende" hinzu und legte außerdem dem Reichskanzler die hier nicht weiter in Betracht kommende Befugnis zum Erlasse von Ausführungsverordnungen bei.

Wie die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" auszulegen sind, wird später zu besprechen sein. Jedenfalls wird nicht bezweifelt werden können, daß auf den Reichskanzler das gemäß § 4, G. vom 10. Juli 1879 und § 3, Z. 2, G. vom 17. April 1886 den Richtern in den Schutzgebieten zustehende Polizeiverordnungsrecht übertragen werden sollte.

Unter „Polizei" versteht man aber in Theorie und Praxis diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen, wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden allgemeinen Gefahren mittels Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums, bezw. Vermögens zum Gegenstande hat. Polizeiverordnungen, durch welche gewisse Handlungen bei Strafe geboten oder verboten werden, müssen sich daher innerhalb dieses Zweckes halten, namentlich dürfen durch solche Verordnungen niemals fiskalische Zwecke verfolgt werden. Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgabe durch Polizeiverordnungen einzuführen, widerspricht dem Begriffe der Polizei[1]).

Daß durch § 4, G. v. 10. Juli 1879, dem Konsul das Recht zum Erlasse von Verordnungen auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens übertragen werden wollte, ist auch sowohl dem Wortlaute nach wie nach seinem Zwecke ausgeschlossen, denn daran, daß der Konsul durch seine Polizeiverordnungen den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen Steuern und Zölle auferlegen könne, hat gewiß niemand gedacht, zumal gar nicht einzusehen ist, wie der Konsul gegenüber der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates ein solches Recht zur Geltung hätte bringen können.

Nun heißt es allerdings im Kommissionsberichte zum Entwurfe des Gesetzes vom 17. April 1886 (S. 16): „Es wurde allseitig zugegeben, daß das in diesen Bestimmungen (§ 4, G. v. 10. Juli 1879) festgesetzte Maximum des Strafmaßes für die Schutzgebiete nicht ausreichend sei. Es müßten, da in den Schutzgebieten lediglich die Reichsstrafgesetze Anwendung finden, solche ergänzende Bestimmungen daselbst erlassen werden, welche innerhalb des Reichsgebietes im Wege der Landesgesetzgebung gegeben werden könnten und für welche auch in den Konsulargerichtsbezirken durch die territoriale Gesetzgebung, teilweise auch durch Strafvorschriften, welche in den Verträgen selbst Aufnahme gefunden, Vorkehrung getroffen sei. Namentlich wurde es für notwendig erachtet, Strafvorschriften für Zoll und Steuerdefraudationen zu erlassen, da die betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der übrigen Steuergesetze des Reiches sowie der Einzelstaaten auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden."

Daß diese Ausführungen sich durch besondere Klarheit auszeichnen, wird sich nicht behaupten lassen; jedenfalls haben dieselben im Gesetz v. 17. April 1886 in keiner Weise einen erkennbaren Ausdruck gefunden, können also für dessen Auslegung nicht bindend sein. Daß auch die Praxis nicht angenommen hat, daß der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte neben den Polizeiverordnungen noch sonstige Verordnungen, namentlich Steuer- und Zollverordnungen zu erlassen befugt sei, beweisen die bereits erwähnten Verordnungen vom 19. Juli und 15. Oktober 1886, die überflüssig gewesen wären, wenn in

---

*) Vgl. Rosin: Das Polizeiverordnungsrecht. S. 71ff. u. S. 121.

den Schutzgebieten bereits Beamte vorhanden waren, die Verordnungen der erwähnten Art auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen konnten.

Nach dem Entwurfe des G. v. 15. März 1888 sollte der Abs. 2 des jetzigen § 15 lauten: „Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete und für einzelne Teile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen“ usw. Im Reichstage wurden, wie bereits erwähnt, die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende“ eingefügt. Es fragt sich nun ob nicht durch die Einfügung dieser Worte dem Reichskanzler ein alle Verwaltungszweige, also auch die Finanzverwaltung umfassendes Verordnungsrecht habe verliehen werden wollen. Diese Frage ist aber zu verneinen und lassen sich namentlich für deren Bejahung keineswegs die Verhandlungen der Reichstagskommission über die Einfügung der fraglichen Worte anführen. In der Kommission wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob in der Bestimmung des Absatzes 2 das Wort „polizeilich“ beizubehalten sei, die frühere Kommission (von 1886) habe das Wort „polizeilich“ keineswegs in dem engeren Sinne genommen, in dem es in der preuß. Gesetzgebung gebraucht werde, sondern habe unter der Bezeichnung „polizeiliche Vorschriften“ alle möglichen gebietenden und verbietenden Vorschriften begreifen wollen. Insbesondere sei schon damals hervorgehoben worden, daß auf Grund dieses Strafverordnungsrechts namentlich auch Strafbestimmungen für Steuer- und Zolldefraudationen erlassen werden könnten. Inzwischen sei aber in der Literatur das Wort „polizeilich“ zum Teil in der engeren Bedeutung aufgefaßt worden. Um Zweifel auszuschließen, wurden dann die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende“ (Vorschriften) eingefügt.

Aus diesen Verhandlungen läßt sich aber deutlich nur ersehen, wie unklar sich die Reichstagskommission über die Grundlagen des Schutzgebietsgesetzes war, das dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten übertrug, denn sonst hätte sie nicht die Absicht haben können, dem Reichskanzler ein umfassendes, sich auf alle Verwaltungszweige erstreckendes Verordnungsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines so weit gehenden Verordnungsrechts an den Reichskanzler mußte nämlich die Wirkung haben, daß von dem Kaiserl. Verordnungsrecht nichts weiter übrig gebliben wäre, als daß in Kaiserlichen Verordnungen eine höhere Strafe angedroht werden kann, als in Verordnungen des Reichskanzlers.

Es bleibt dabei gleichgültig ob man annimmt, daß durch das Verordnungsrecht des Reichskanzlers, soweit sein Umfang reicht, das Kaiserliche Verordnungsrecht ausgeschlossen ist, oder ob angenommen wird, daß der Reichskanzler mit dem Kaiser ein konkurrierendes Verordnungsrecht hat, da auch im letzteren Falle der Reichskanzler dadurch, daß er von seinem Verordnungsrechte in bezug auf einen Gegenstand Gebrauch macht, jederzeit das Kaiserl. Verordnungsrecht tatsächlich ausschließen kann.

Unter allen Umständen liegt daher in § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. eine Beschränkung des Kaiserl. Verordnungsrechts, die möglichst eng aufzufassen ist, wenn man zu einer vernünftigen Auslegung des § 15 Abs. 2 kommen will.

Wenn auch die Verhandlungen in der Reichstagskommission für eine möglichst weitgehende Auslegung zu sprechen scheinen, so ist doch auf diese Verhandlungen ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen. Parlamentarische Verhandlungen über Gesetzentwürfe sind ja überhaupt mit Vorsicht zu benützen und können als Auslegungsbehelfe für das fertiggestellte Gesetz nur dann mit Vorteil verwendet werden, wenn die bezüglichen Erklärungen, mögen sie von Vertretern der Regierung oder von Parlamentsmitgliedern gemacht sein, in richtiger Erfassung der für den Gesetzentwurf in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gemacht worden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann derartigen Verhandlungen kein Wert beigelegt werden. Das betreffende Gesetz ist ohne Berücksichtigung dieser Verhandlungen lediglich im Hinblick auf die Grundsätze, auf denen es beruht und der Logik entsprechend, die in jedem Gesetze steckt, auszulegen.

In dieser Weise muß im gegebenen Falle verfahren werden, da, wie dargelegt in den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission eine völlige Verkennung der Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts und der Grundlagen auf denen das Schutzgebietsgesetz beruht, zu Tage getreten ist.

Von diesem Standpunkte aus ist der Abs. 2 des § 15 zunächst wörtlich zu nehmen. Nach dem Wortlaute ist aber dem Reichskanzler in erster Linie das Recht eingeräumt, Polizeiverordnungen zu erlassen, über dessen Umfang nach dem oben Ausgeführten ein Zweifel nicht bestehen kann.

Was sodann die Worte anbelangt „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften", so kann ebenfalls nach vorstehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß durch diese Worte dem Reichskanzler keineswegs ein alle Verwaltungsgebiete erstreckendes Verordnungsrecht eingeräumt wurde und daß namentlich der Reichskanzler aus diesen Worten nicht die Befugnis herleiten kann, durch Verordnung öffentliche Abgaben, Steuern, Zölle usw in den Schutzgebieten einzuführen.

Das Recht Steuern und andere öffentliche Abgaben den Untertanen aufzuerlegen, ist ein so wichtiges, die Freiheit der Person und des Eigentums beschränkendes Recht, daß es in allen Staaten nur demjenigen zusteht, der befugt ist, Gesetze zu erlassen, das ist auf Grund des § 1 Sch.-G.-G. der Kaiser. Es ist geradezu undenkbar, daß man in Verkennung dieses Umstandes die Absicht gehabt haben sollte, auf diesem Gebiete dem Reichskanzler, also dem dem Kaiser untergebenen Minister ein mit dem Kaiser konkurrierendes Verordnungsrecht einzuräumen, oder worauf es im wesentlichen durch falsche Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. hinausgelaufen ist, das Kaiserl. Verordnungsrecht auf einem so wichtigen Gebiete auszuschalten.

Gegen eine derartige Auslegung des § 15 Abs. 2 spricht, abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen auch noch der Umstand, daß die fragliche Bestimmung dem Reichskanzler lediglich das Recht S t r a f v e r o r d n u n g e n zu erlassen, eingeräumt hat, während sich doch das Recht Steuern und Zölle einzuführen, nicht in der Befugnis Strafen auf die Hinterziehung solcher öffentlichen

Abgaben anzudrohen erschöpft. Allerdings war bei den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission davon die Rede, daß dem Reichskanzler das Recht eingeräumt werden solle, Steuern- und Zolldefraudationen mit Strafe zu bedrohen. Man kann aber wohl fragen, ob diejenigen, die sich in diesem Sinne äußerten, auch wollten, daß der Reichskanzler durch seine Verordnungen Steuern und Zölle solle einführen können. Es ist nämlich sehr wohl denkbar, daß eine Behörde ermächtigt ist, Ausführungsverordnungen zu Steuer- und Zollgesetzen zu erlassen und in solchen Verordnungen Strafen zur Verhütung von Steuer- und Zolldefraudationen anzudrohen. Will man den bezüglichen Erörterungen in der Reichstagskommission Rechnung tragen, obwohl dieselbe im Wortlaute des § 15 Abs. 2 in keiner Weise zum Ausdruck gekommen sind, so mag man eine derartige Auslegung annehmen. Viel richtiger ist es aber jedenfalls, die fraglichen Worte in einer viel näher liegenden Weise auszulegen.

Zur Ausführung der Gesetze genügen nämlich sehr häufig Polizeiverordnungen nicht, es sind noch andere Zwangsmaßregeln notwendig, darunter auch solche, welche in der Form von Strafandrohungen auftreten; auch zu solchen Zwangsmaßregeln müssen die Behörden nach den Grundsätzen unseres Reichsstaates durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sein. [1]) Legt man die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" in diesem Sinne aus, so erscheint immer noch der ganze § 15 Sch.-G.-G. nicht bloß überflüssig, sondern auch verfehlt, man kommt aber doch zu einem Ergebnis, das nicht in einem direkten Widerspruch mit dem Grundsatze steht, der in § 1 Sch.-G.-G. zum Ausdruck gelangt ist. Das Verhältnis des Verordnungsrecht des Kaisers zu dem des Reichskanzlers gestaltet sich dann so, daß dem Reichskanzler das Recht Ausführungsvorschriften zu erlassen eingeräumt ist, zu denen auch die im zweiten Absatz des § 15 erwähnten gehören, während der Kaiser auf Grund des § 1 allein das Recht hat, alle Gegenstände, welche nach konstitutionellem Staatsrecht durch formelles Recht geordnet werden müssen — dazu gehört namentlich die Einführung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben —, durch Verordnung zu regeln.

Trotzdem sind wiederholt Zoll- und Steuerverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete nicht vom Kaiser oder mit dessen ausdrücklicher Ermächtigung, sondern auf Grund des § 15 Abs. 2 vom Reichskanzler oder vom Gouverneur des betreffenden Schutzgebietes erlassen worden[3]).

Solange die beiden Verordnungen vom 19. Juli 1886 und vom 15. Oktober 1886 in Geltung waren, konnten sich die an der Spitze der in diesen

---

[1]) Vergl. die Kaiserl. V. betreff. Zwangs- u. Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 14. Juli 1905 (Kol.-G. G. IX. S. 169 ff.), welche in §§ 8 ff. von solchen Zwangsmaßregeln handelt. Es ist sehr bezeichnend, daß die Kolonialverwaltung diese Materie durch Kaiserl. Verordnung regeln zu müssen glaubte, obwohl zweifellos der Reichskanzler auf Grund des § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. zur Regelung befugt gewesen wöre.

[3]) Vgl. Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl., Bd. II, S. 294 f., wo eine Anzahl solcher Verordnungen aufgezählt ist.

Verordnungen genannten Schutzgebiete stehenden Beamten beim Erlasse von Steuer- und Zollverordnungen auf die in den beiden Verordnungen enthaltene Delegation berufen. Nachdem jedoch dieselben durch die Kaiserl. V. v. 14. Juli 1905 über die Zwangs- und Strafbefugnisse usw. (§ 36) aufgehoben sind und eine neuerliche Ermächtigung zum Erlasse von Steuer- und Zollverordnungen seitens des Kaisers weder für den Reichskanzler noch für die Gouverneure vorliegt, müssen alle ohne eine solche Ermächtigung erlassene Verordnungen, welche Steuern, Zölle und andere öffentliche Abgaben in den Schutzgebieten eingeführten, als ungültig erachtet werden.[4])

Ein derartiges schwer begreifliches Vorgehen der Kolonialverwaltung läßt sich nur dadurch erklären, daß dieselbe die Entstehung und Bedeutung des § 15 Sch.-G.-G. nicht nach den im Vorstehenden hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen prüfte, sondern sich lediglich auf den Wortlaut und der in der Reichtstagskommission gefallenen Äußerung sich stützend, den Abs. 2 des § 15 dahin auslegte, daß diese Bestimmung dem Reichskanzler das weitestgehende mit dem Kaiserl. Verordnungsrecht konkurrierende Verordnungsrecht beigelegt habe, eine Auslegung, die aber wie gezeigt, unrichtig ist, wenn sie auch freilich für die Kolonialverwaltung äußerst bequem erscheint.

Noch unbegreiflicher ist, daß ein vor einiger Zeit ergangener Schiedsspruch in einem Prozesse, in welchem die Gültigkeit in einer für Südwestafrika erlassenen Zollverordnung in Frage stand, sich bezüglich der Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. auf den gleichen Standpunkt stellte, wie die Kolonialverwaltung, und die Gültigkeit der Zollverordnung annahm, weil sich aus dem Worte des § 15 Abs. 2 und der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergebe, daß dem Reichskanzler ein umfassendes, sich auf alle Verwaltungszweige erstreckendes Verordnungsrecht zustehe. Nachdem einmal die Richtigkeit der Auslegung bestritten war, die die Reichskolonialverwaltung dem § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. gab, so hätte das Schiedsgericht nicht mit einer derartigen, sich der Oberfläche haltenden Auslegung des § 15 Abs. 2 a. a. O. begnügen dürfen. Es wäre seine Pflicht gewesen, der Entstehung und Entwickelung der in Betracht kommenden Bestimmungen nachzugehen und zu prüfen, ob überhaupt den bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission v. J. 1888 ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden kann.

Das Schiedsgericht hat dies aber nicht getan und dadurch neuerlich den Beweis geliefert, daß unsere vorwiegend in Privatrecht und Strafrecht geschulten und bewanderten Juristen wenig befähigt sind, verwickelte staatsrechtliche Fragen richtig zu erfassen und richtig zu entscheiden. Daher kommt es auch, daß unsere Gerichte nur zu sehr geneigt sind, den parlamentarischen Verhandlungen über die Entstehung eines Gesetzes ein zu großes Gewicht bei-

---

[4]) Dieser Standpunkt wird auch von Fischer und Gierke in den eingangs angeführten Abhandlungen vertreten.

zulegen und jede Äußerung, die ein Parlamentsmitglied macht, wenn dieselbe auch noch so verfehlt ist, wie ein Evangelium zu betrachten.

Durch diese schiedsrichterliche Entscheidung ist die Frage der Auslegung des § 15 Abs. 2 Sch.-G.-G. keineswegs grundsätzlich zum Austrage gebracht, denn eine gerichtliche Entscheidung, selbst wenn sie das Gewicht eines Urteils des Reichsgerichts hat, das leider für die Schutzgebiete weder in Zivilsachen noch in Strafsachen die letzte Instanz bildet, hat zunächst immer nur für den einzelnen Fall Bedeutung. Deshalb kann die Gültigkeit der ergangenen Zoll- und Steuerverordnungen jeden Augenblick in einem Zivilprozeß oder Strafverfahren neuerdings aufgeworfen und möglicher Weise in einem dem Schiedsspruch entgegengesetzten Sinne entschieden werden. Unter diesen Umständen wäre es das Richtigste, wenn sich die Kolonialverwaltung entschließen würde, die bereits erlassenen Zoll- und Steuerverordnungen nachträglich durch Kaiserl. Verordnung ausdrücklich für gültig erklären zu lassen, da ihr doch selbst daran liegen muß, daß die Gültigkeit derartiger Verordnungen außer Zweifel steht. Gleichzeitig könnte der Reichskanzler ermächtigt werden, in Zukunft solche Verordnungen zu erlassen, wenn man nicht, was zweiffellos das Richtigere wäre, daran festhält, daß so wichtige Verordnungen vom Kaiser selbst ausgehen müssen und eine Delegation des Verordnungsrechts auf den Reichskanzler oder andere Beamte ausgeschlossen erscheint.

Karl Freih. von Stengel, Professor der Rechte.

Die Verfassungskämpfe in Persien.

Von Persien und den Persern weiß unser Publikum nicht viel mehr, als daß dieses Land den Hauptstock des iranischen Hochlandes bildet, daß daselbst der König der Könige herrscht, der sich, wenn er als Gast nach Europa kommt, durch merkwürdige Sitten auszeichnet, daß in Persien Teppiche besonders wertvoller Art fabriziert werden und daß dieses Reich politisch einen Zankapfel zwischen Rußland und England bildet. Neuerdings kennt man außer dem Namen der Hauptstadt noch die Namen einiger anderer Plätze, ohne indessen recht zu wissen, was sie bedeuten und wo sie liegen; man hat vor einiger Zeit gehört, daß in Teheran eine deutsche Bank errichtet werden sollte, daß also deutsche Handelsinteressen daselbst bestehen, und endlich sieht man seit einer Reihe von Monaten die Zeitungen mit Nachrichten über innere Wirren, Revolution, Bürgerkrieg, Staatsstreich und Blutvergießen angefüllt, mit denen man umso weniger etwas anzufangen weiß, als sie alleweil durch widersprechende abgelöst werden. Wenn die gebildeten Perser wüßten, wie wenig man sich in Mitteleuropa außerhalb der Kreise der zünftigen Diplomatie für sie und ihre Schicksale interessiert, würden sie wahrscheinlich sehr betrübt sein. Denn der Perser ist außerordentlich eitel und prahlerisch, der europäischen Bildung viel mehr zugeneigt, als der solidere Türke und ist sicherlich überzeugt, daß Europa voll Spannung nach seinem Vaterlande herübersieht, nachdem man daselbst die Abschrift einer europäischen Verfassung etabliert und — wieder durchstrichen hat.

In der Tat wären die Wirren in Persien wohl einer größeren Anteilnahme Europas wert. Man interessiert sich heute in hohem Grade für die politischen Bewegungen in der Türkei; man sollte sich bewußt werden, daß die persische Revolution nur eine Reflexbewegung des jungtürkischen Auftretens ist und daß zwischen beiden Entwickelungen ein gewisser innerer Zusammenhang besteht, der auf die künftige Gestaltung beider Reiche von bedeutsamem Einflusse werden dürfte. Auf der einen Seite nämlich werden vielleicht über kurz oder lang wichtige Teile des persischen Reiches sich für unabhängig erklären, unter den Schutz des Sultans stellen und so die Position der Türken in Kleinasien, im Zentrum ihrer Herrschaft, verstärken; auf der anderen Seite

19*

wird der beträchtliche Zusatz, den die Bewohnerschaft Persiens an arabischen Elementen aufzuweisen hat, wenigstens indirekt dazu beitragen, daß der zwischen Türken und Arabern in Vorderasien während der letzten Monate erkennbar gewordene Riß sich zu einer tatsächlichen Trennungslinie erweitert. Kommt noch hinzu, daß von der Gesamtbevölkerung Persiens nur ein kleiner Teil, etwa 800 000 Seelen, gleich den Türken, Sunniten sind, denen mindestens 8 Millionen persischer Schiiten gegenüberstehen.

Die Probleme der vorderasiatischen Politik erscheinen heute noch sehr unklar und sehr verwickelt. Die Art ihrer Lösung aber ist für die Zukunft Europas von hoher Bedeutung. Diese Bedeutung muß umso nachdrücklicher betont werden, als sie in erster Linie aus dem Gesichtswinkel künftiger wirtschaftlicher Entwickelungen aufzufassen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Land von der merkantilen Expansionskraft des unseren an diesem Thema nicht gleichgültig vorüber gehen darf, und es ist deshalb der Mühe wert, den tatsächlichen Voraussetzungen und den inneren Zusammenhängen nachzugehen, welche dem Zeitungsleser in letzter Zeit durch zahlreiche halb oder garnicht verstandene Telegramme angedeutet worden sind.

Bevor man daran geht, über die Konsequenzen der gegenwärtigen Umwälzung Betrachtungen anzustellen, ist es notwendig, sich den derzeitigen Kulturzustand des persischen Reiches und Volkes ins Gedächtnis zu rufen. Wer durch die immergrünen Dörfer und die herrlichen Gärten der Landschaft Schimram im Norden von Teheran und durch die nähere Umgebung der Hauptstadt wandert, kann leicht die Vorstellung aufnehmen, als befände er sich in einem wunderschönen, reich angebauten und in hoher kultureller Entwicklung stehenden Lande. Auch wer in den Monaten April oder Mai auf raschem Reittier das Gebirge durchstreift, mag wohl einen ähnlich günstigen Eindruck gewinnen. Tatsächlich ist aber Persien ein recht armes Land, und nicht weniger als 75 Prozent seines Bodens besteht aus Wüste, Sumpf, oder doch öder Brache. Dabei muß der Ackerbau und die Viehzucht, also ländliche Gewerbe, als die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bezeichnet werden, neben einem verhältnismäßig ausgedehnten Handel gleichzeitig auch die einzige Steuerquelle des Landes. Keine weise Regierung hat dafür Sorge getragen, daß der Anbau systematisch erfolge, rationell und ertragreich werde. Im Gegenteil, manchmal hat das unfruchtbare Geldbedürfnis der Machthaber die gewagtesten Kapriolen und unheilvolle Eingriffe gewagt. Da sich der Opiumanbau für das Steuerbedürfnis am fruchtbarsten erwies, befahl die Regierung beispielsweise in den Jahren 1861/1862, daß alles anbaufähige Land mit Mohn bestellt werden müsse; das Ergebnis war eine schreckliche Hungersnot, die 1—2 Millionen Menschen das Leben gekostet hat. Noch im Jahre 1904 wurden übrigens für 16½ Million Krân (1 Krân zirka 75 Pfennig) Opium ausgeführt.

Die Kultur in Persien erstreckt sich eigentlich lediglich auf die nicht sehr zahlreichen und nicht sehr volkreichen Städte. Auch hier ist Unkultur, Schmutz

und Unordnung groß, und als Gebäude im modernen Sinne kann man im großen und ganzen nur die Backsteinbauten der Bazare betrachten. Das Landvolk besteht aus Barbaren oder Halbbarbaren. Mindestens ein Viertel der Bevölkerung verschmäht noch heute den festen Wohnsitz. Es schlägt seine Zelte aus dunklem Ziegenhaarfilz bald hier, bald dort auf und treibt seine mehr oder minder ausgedehnten Schafherden vor sich her. Schafe und Wolle vertreten meist die Stelle des Geldes, dessen Gebrauch in manchen Teilen des Landes überhaupt nicht bekannt ist. Der hauptsächlichste Handels- und Tauschartikel des inneren Verkehrs ist eine Art flüssiger Butter, Rafan geheißen, aus Schafmilch hergestellt. Der Reichtum der meisten Familien besteht neben Schafvieh, zu dem eventuell auch Rinder, Esel, Pferde, Ziegen und unter Umständen auch Kamele treten, aus einem Zelt, einigen Schläuchen zur Aufnahme der sauren Milch und der Butter und einem großen Butterkessel. Die einzelnen Stämme stehen unter besonderen Anführern; der Risch e sefid, das ist Weißbart oder Dorfälteste hat ursprünglich die Aufgabe, nicht die Obrigkeit gegenüber dem Stamme, sondern vielmehr den Stamm gegenüber der Regierung zu vertreten. Die einzelnen Stämme liegen noch heute in fortwährendem Hader mit einander, der in manchen Landschaften, so z. B. in Luristan, niemals aufhört. Man spricht von einer alten Blüte und hohen Kultur, von der eine Anzahl literarischer Denkmäler zurückgeblieben sind. Aber selbst die uns durch Bodenstedtische Nachahmungen näher gerückten Dichter gehören alle bereits der Vergangenheit an. Die persische Wissenschaft wird von ihren Trägern in 72 „Zweige" zerlegt, und in einer Reihe staatlich unterstützter Medresen, einer Art Hochschulen, eigentlich Koranschulen, wird Lesen und Schreiben, persische, arabische und türkische Literaturgeschichte, Dichtkunst, Morallehre und Arzneikunde in naher Anlehnung an die religiösen Überlieferungen gelehrt. Ist doch noch heute der Koran im großen und ganzen die einzige Quelle des Rechts, das im übrigen, einschließlich der Gewalt über Leben und Tod, dem Hakim, dem Statthalter der Provinz, oder der Willkür noch weniger hochgestellter Richter überlassen ist. Noch heute spielt die Sterndeuterei eine große Rolle im Lande. Über 3 Druckereien ist man bisher nicht hinausgekommen; dagegen funktionieren von Alters her eine große Anzahl berühmter Schönschreiber. Schon im Jahre 1849 wurde in der Hauptstadt eine polytechnische Schule nach europäischem Muster und zum Teil mit europäischen Lehrern errichtet; von ihrem Einfluß ist indessen nicht allzuviel wahrzunehmen.

Neben dem Ackerbau wird eine gewisse Handfertigkeit betrieben. In früheren Zeiten war die Herstellung kupferner Geräte, feiner Filigranarbeiten, damascierter Waffen und gut geformter Fayenzen mehr im Schwunge als heute, wo die Entwickelung dieser industriellen Ansätze durch die Einfuhr europäischer Waren sehr zurückgehalten wird. Wollene Shales und vor allem Teppiche bilden gegenwärtig den hauptsächlichsten Verkaufsartikel. Im Jahre 1904 wurden für 8 Millionen Teppiche ausgeführt. Man befürchtet in Persien

mit dem Eindringen der modernen chemischen Farbmittel eine Verschlechterung in der Qualität der im Lande hergestellten Ware und hat deshalb noch im Jahre 1900 auf die Einfuhr von Anilinfarben die Todesstrafe gesetzt. Freilich hat das nicht gehindert, daß eine Masse dieser Farben heimlich eingeführt wurde. In der Tat hat die moderne Spekulation auch hier bereits eingesetzt und Versuche gemacht, unter Heranziehung von Eingeborenen, ähnlich wie in Anatolien und Damaskus, „echte Perserteppiche" massenhaft herstellen zu lassen; Erzeugnisse, die als alte, historisch gewordene Ware in den Handel gebracht werden. Daß durch ein solches Verfahren dem Betruge die Wege geebnet und daß die Fabrikation der auf primitivste Art hergestellten, mit der Hand gearbeiteten Teppiche darunter leiden wird, unterliegt keinem Zweifel. Es ist aber nicht unmöglich, daß durch die angestrebte Modernisierung und Demokratisierung dieses Gewerbes dem Lande Anfänge wirklicher industrieller Entwickelung gebracht werden.

Von dem bisher absolut herrschenden, dem Stamme der Kadscharen entstammenden Schah oder den kleineren Machthabern, insbesondere den Gouverneuren und Verwaltungsbeamten, ist die Anregung zu kulturellen Fortschritten nicht zu erwarten. Wenn schon in der Türkei die Aushebung der Truppen und die Beitreibung der Steuern die einzige Aufgabe des Verwaltungschefs darstellt, so bildet in Persien fast lediglich die letztgenannte Funktion das Arbeitsgebiet des Beamten. Der Steuerdruck ist ein verhältnismäßig enormer. Ein großer Teil des Areals ist zwar sogenanntes Kronland und von seinem Ertrage muß der Pächter nicht weniger als die Hälfte abgeben; trotzdem wird auch von allem übrigen Besitz nicht, wie in der Türkei, der nominelle Zehnte, sondern offiziell ein Fünftel, tatsächlich aber ein Drittel des ganzen Ertrages für den Staat in Anspruch genommen. Auch für Brachland ist Grundsteuer zu zahlen. Bleibt die Steuerzahlung im Rückstande, so verfällt ohne weiteres das Eigentumsrecht an dem Grundstück. Neben dieser Grundsteuer, deren Beitreibung schon außerordentliche Härten aufweist, existieren aber noch eine Reihe unregelmäßiger Steuern, die im Falle größeren Geldbedürfnisses im Namen des Schahs zur Erhebung gelangen und zu den schlimmsten Bedrückungen Veranlassung geben; auch eine weitgehende Beamtenkorruption nach sich gezogen haben. Zahllose Binnenzölle kamen früher hinzu, deren Häufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zu dem unglaublich primitiven Zustande der Verkehrswege steht. Diese Binnenzölle sind im Jahre 1901 aufgehoben und durch eine 5prozentige Auflage auf den Wert der Ein- und Ausfuhr ersetzt worden.

Für die Ein- und Ausfuhr, die sich während der letzten Jahre auf zirka 250 Millionen Mark belaufen hat, kommt in erster Linie der Handel mit Rußland in Betracht, das mit 131 Millionen über die Hälfte in Anspruch nimmt. Die Ausfuhr nach Rußland ging früher hauptsächlich über Astrachan und Tiflis. Als der Dampferverkehr des Schwarzen Meeres Trapezunt erreicht hatte, nahm die Ware den Weg auf der alten Karawanenstraße von

Osten her und erreichte über Täbris und Erzerum die Küste. Später verschob sich das, als Rußland die Bahn von Tiflis nach Baku gebaut hatte; es blieb indes auch für die alten Straßen noch ein ziemlich lebhafter Verkehr. Durch den Vertrag vom 27. Oktober 1901 hat Rußland eine gewisse Vorzugsstellung auf handelspolitischem Gebiete erlangt, die auch durch den Vertrag zwischen Persien und England vom 9. Februar 1903 nicht wesentlich beeinträchtigt werden konnte. In Konsequenz des letztgenannten Vertrages hat der Verkehr auf der alten Karawanenstraße über Duschki und Kirman von Belutschistan her einen neuen Impuls gewonnen. Seine geographische Lage als unmittelbarer Nachbar gerade derjenigen Provinzen Persiens, welche die beste Entwickelung zeigen, wird Rußland stets umso mehr zu Gute kommen, als Persien, wie gesagt, innere Verkehrswege fast garnicht besitzt. Es besteht kaum mehr Eisenbahn als die 10 Kilometer lange in der Nähe der Hauptstadt, die als eine Spielerei bezeichnet werden kann. Außerdem gibt es nur zwei persische Straßen, nämlich die von Teheran nach Kum und die von Teheran nach Kaswin, jede etwa 145 Kilometer lang. Im Jahre 1899 haben die Russen von Kaswin nach Enseli am Kaspischen Meere, im Jaher 1900 die Engländer von Ahawes nach Ispahan Handelswege angelegt. Der Telegraphenverkehr umfaßt Linien in Ausdehnung von 7780 Kilometer mit 95 Depeschenbureaus. Die Briefpost, die 1877 von Österreich-Ungarn ins Leben gerufen wurde, hat ca. 100 Postanstalten, ist im übrigen aber seit einigen Jahren gleich der Zollverwaltung in belgische Hände übergegangen.

Während Englands Anteil am Handel mit Persien doch immerhin 54 Millionen Mark beträgt, beläuft sich derjenige Frankreichs nur auf 8—9 Millionen, derjenige Deutschlands sogar nur auf 2—3 Millionen, wenn zu diesem Betrage auch noch etwa 1 Million indirekter deutscher Einfuhr hinzutreten mag.

Seit langen Jahren befindet sich die persische Regierung finanziell in einer wenig beneidenswerten Lage. Die Anleihen, die sie von der russischen Bank erhalten hat, haben sich als unzureichend für Durchführung der geplanten wirtschaftlichen Reformen, Eisenbahnbauten usw. erwiesen. Die Folge der schlechten Wirtschaft, insbesondere der Mißbräuche in der Beamtenschaft war ein wachsender Steuerdruck. Dieser Druck wurde in erster Linie von den Kaufleuten des Bazars empfunden, die in den größeren Städten den Handel mit den Produkten des Landes nicht weniger, als denjenigen mit den fremden Einfuhrprodukten vermitteln. Aus der Landbevölkerung war nicht viel herauszuholen; auch blieb bei der Erhebung und bis das Geld in der Hauptstadt angelangt war, zuviel zwischen den Fingern der Beamten sitzen. Die Kaufmannschaft saß im Bazar dicht beieinander. Sie war den Machthabern gegenüber, insbesondere wo diese über das nötige Militär oder eine ausgedehnte Polizeitruppe verfügten, ziemlich hilflos, sobald Gewalt zur Anwendung kam. Es lag deshalb nahe, im Falle pekuniärer Bedrängnis den Bazar zu schröpfen. Aber die Kaufmannschaft, d. h. der einzig produktive, lebhaft

arbeitende und reich gewordene Stand im Lande, wußte sich gegen dergleichen Anfälle zu organisieren und schützte sich durch passiven Widerstand. Man kann dem Perser nicht nachsagen, daß er gleich dem Türken keinen Sinn für wirtschaftliche Dinge habe; im Gegenteil, besonders der eigentliche Perser, der besser Gebildete, ist agil, geschäftsgewandt und lebhaft. Er ist auch von angenehmem Wesen und voller Courtoisie; Schein und Anstand sind ihm außerordentlich wertvoll und für Luxus und Prachtentfaltung hat er eine hervortretende Schwäche. Freilich ist er arglistig, diebisch und geizig und gilt mit einem gewissen Recht als der erste Lügner der Welt. Dennoch hat sich der persische Handelsstand gut entwickelt und eine ganze Reihe tüchtiger und vertrauenswürdiger Kaufleute hervorgebracht.

Der passive Widerstand nun, den die Kaufmannschaft willkürlichen Regierungsakten und ihrem Interesse entgegen laufenden Verfügungen der Machthaber entgegensetzte, bestand darin, daß sie nicht nur ihre Barmittel sorgfältig verbarg und besonders kostbare Waren in geeigneten Verstecken zu verschließen wußte, sondern daß sie im richtigen Augenblicke und auf Verabredung ihre Geschäftslokale schloß. Damit war jeweilig das gesamte geschäftliche und wirtschaftliche Leben der Stadt lahm gelegt; hunderte von Bedürfnissen konnten nicht befriedigt werden, insbesondere in der Hauptstadt saß der Hof und die Behörden ohne Lieferanten und Kreditgeber da, und es drohten jedesmal schwere innere Verwickelungen und vor allen Dingen das Versiegen der ergiebigsten Steuerquellen. Die Machthaber hatten längst erkannt, daß eine Plünderung der Geschäfte oder eine zwangsweise Öffnung des Bazars dem Handel und Wandel nicht auf die Beine helfen konnte, sondern im Gegenteil das Übel nur zu vergrößern geeignet war. Aus diesem Zusammenhange heraus wird es verständlich, daß die Unruhen in der Hauptstadt stets mit dem Schluß des Bazars beginnen. Nicht etwa, daß der hauptstädtische Mob aufstände, die Straßen durchzöge und die Kaufleute gezwungen wären, ihre Geschäfte zu schließen, weil sie Plünderungen zu fürchten hätten; im Gegenteil, der Schluß des Bazars war das Zeichen, daß die einflußreiche Klasse der Kaufleute mit den Wendungen der Regierungspolitik unzufrieden war und eine Änderung herbeizuführen wünschte; der Schluß des Bazars war das Signal für alle übrigen unzufriedenen Elemente, sich der einflußreichen Handelswelt anzuschließen und deren Demonstration auf die Straße hinauszutragen. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich aber auch, daß von einer Revolution und einem Aufstande nur immer in den größeren Städten die Rede sein kann und daß dabei fast überall die Kaufmannschaft das Heft in der Hand hält, wenn auch nicht äußerlich, so doch sicher in der Stille. Um den vorgeschrittenen Kaufmann gruppieren sich nicht nur die von ihm direkt abhängigen Bevölkerungskreise, sondern auch die Gebildeten, soweit deren Interesse mit demjenigen der Machthaber kollidiert. In den größeren Städten finden sich auch größere Gruppen anderer Parteien zusammen, die nach Neuerungen streben oder in Aussicht stehenden Neuerungen zuwider sind, so z. B. die mächtige Gruppe der

Geistlichkeit, die zwar bei der gegenwärtigen Revolution ursprünglich mit der Kaufmannschaft gemeinsame Sache gemacht hat, seitdem aber längst vorsichtig wieder abgeschwenkt ist. Auf dem flachen Lande, wo durchschnittlich nur 4—8 Menschen auf das Quadratkilometer kommen, ist von revolutionären Bewegungen nichts zu spüren. Das Volk seufzt auch hier unter dem Steuerdruck, ist aber für politische Aktionen kaum zu gebrauchen. Hier entstehen Widerstände nur dann, wenn Stammeshäuptlinge oder ehrgeizige Personen durch den Schah oder seine Stellvertreter verletzt und herausgefordert werden. Dann ist freilich die Gefahr einer Zersplitterung des Reiches fast immer gegeben; denn die regionalen Machthaber der Ilijat (Familien, Eingewanderten) sind fast unabhängig und sitzen, wie die in neuester Zeit hervorgetretenen Bachtiaren-Fürsten, selbstherrlich auf ihren stolzen Burgen.

Wenn man die gesamte kulturelle, wirtschaftliche und soziale Lage überblickt, in der Land und Volk von Persien sich zur Zeit befinden, muß man sich eigentlich wundern, daß es daselbst zu einer Revolution im modernen Sinne, das heißt zu Aufständen gekommen ist, die in der Proklamation einer Verfassung ihre Beilegung finden konnten. Aber eigentümlicher Weise waren alle Beteiligten, Personen, Gruppen und Parteien, soweit sie überhaupt etwas zu bedeuten hatten, mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden. Die Kaufmannschaft seufzte unter dem Steuerdruck. Bankiers, Importeure von Zucker, Petroleum, Baumwolle, Glaswaren usw. wurden von den harten Auflagen der Zollverwaltung ebensowenig verschont, wie die Exporteure der Baumwolle, des Tabaks, der Teppiche, des Opiums. Man war gegen die Übergriffe der Zollbeamten, die auch nach Einsetzung der belgischen Verwaltung außerordentlich häufig waren, so ziemlich machtlos. Die Sicherheit im Lande war nur gering; die Gouverneure in den Provinzen gerierten sich als die natürlichen Feinde der Reichen und verhinderten durch diese Stellungnahme das Emporkommen eines allgemeinen Kredits. So sind 12—22 Prozent Zinsen landesüblich, und der Diskont, soweit ein solcher in die Erscheinung trat, ist ungeheuren Schwankungen unterworfen.

Die Partei der Intellektuellen war numerisch nicht sehr zahlreich, aber in ihren Äußerungen so lebhaft, daß sie auch neben der Kaufmannschaft eine Rolle spielte. Auch diese Partei war unzufrieden. Sie setzte sich zumeist aus jungen Leuten der besseren Stände zusammen, die in Europa, und zwar vornehmlich in Frankreich, erzogen waren. Sie kamen voll von fremden, modernen, liberalen Gedanken in die Heimat zurück und gingen mit Enthusiasmus daran, eine Regeneration der Zustände ihres Vaterlandes herbeizuführen. Das Beispiel Japans mit seinem beispiellos raschen Emporsteigen schwebte ihnen vor Augen und erfüllte ihre Phantasie mit überschwenglichen Hoffnungen. In ihrer Rechnung war nur ein großer Fehler: sie wußten nichts von der großen und umfassenden Arbeit, die das japanische Volk in den Jahrzehnten der Vorbereitung geleistet hatte. Sie dachten, daß ein Herz voller Vaterlandsliebe und die äußerliche Kenntnis europäischer Zustände genügen werde, um aus

halbbarbarischen Nomaden ein Kulturvolk zu machen. Sie hingen dem Fortschritt auch in politischem Sinne an und waren so geschworene Gegner der Russen.

Nicht weniger unzufrieden war die Geistlichkeit. Für den religiösen Fanatismus hatte weder der Schah, der mit seinen europäischen Ratgebern haushalten mußte, noch die Kaufmannschaft, deren Interesse in anderer Richtung lag, noch der Jungliberalismus etwas übrig. Alle möglichen Bekenntnisse waren geduldet, und deren Priester verzehrten, jede Sorte nach ihrer Art, was von den Gläubigen zu erlangen war. Die Mollahs sahen ihren Einfluß schwinden. Der Schah war bereit, sich auf Leute zu stützen, die ihm Geld schafften, nicht aber auf solche, die selbst welches für sich haben wollten. Die Geistlichkeit erhoffte von einer politischen Umwälzung die Rückkehr zur Priesterherrschaft.

Auch der Schah war unzufrieden. Denn es fehlte ihm überall und zu jeder Zeit an Mitteln. Die Steuern wurden trotz aller finanziellen Kunststücke nicht ertragreicher; ein Kredit, der die Aufnahme größerer Geldsummen ermöglicht hätte, mittels deren eine moderne Entwickelung des Landes herbeizuführen war, existierte nicht. Parteiungen und Intriguen in der Familie des Monarchen und in seiner nächsten Umgebung machten ihm das Leben sauer, und die drückende Einflußnahme der Fremden, bald der Engländer, bald der Russen, ließen ein erfreuliches Machtbewußtsein überhaupt kaum noch aufkommen.

Als im Juli 1906 in Teheran die Bazare geschlossen wurden und die Revolution ausbrach, atmete alles, einschließlich des Staatsoberhauptes auf, weil jeder Einzelne sich von der kommenden Umwälzung eine Besserung der Lage versprach. Die Volksmassen rotteten sich drohend zusammen und die Führer stellten ihre Forderungen auf: Zuerst die Entlassung des Großvezirs Aïn ed Dauleh und mit ihm der fremden Parteigänger, diesmal in erster Linie der russischen Agenten. Hernach den Erlaß einer Verfassung, die Durchführung von Reformen im europäischen Sinne. Da sich im ersten Ansturm alle Parteien einschließlich der Geistlichkeit einig zeigten und auch die fremden Mächte für den Augenblick zurückhielten, blieb dem Schah nichts übrig, als nachzugeben. Daß er die Russen los wurde, war ihm natürlich äußerst willkommen. Wenn zudem ein Parlament eingesetzt wurde, so war eine Stelle geschaffen, die den größten Teil der innerpolitischen Verantwortlichkeit übernahm, also auch die Verantwortlichkeit für den finanziellen Jammer, eine Stelle, von der man hoffen konnte, daß sie Geld schaffen würde. Von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, konnte auch dem Schah ein Parlament willkommen sein, dessen Beseitigung im gegebenen Augenblicke man voraussichtlich leicht würde herbeiführen können.

So erfolgte am 5. August die Proklamation der Verfassung, deren Inhalt bekannt ist und deren Kritik sich hier erübrigt. Alles wurde überstürzt. Die Sitzungen begannen lange, ehe die Abgeordneten zur Stelle waren. Die ganze

Parlamentskomödie währte dafür auch nur verhältnismäßig kurze Zeit: dann gingen Verfassung und Medschlis den Weg alles Fleisches. Der Schah sah sich in seinen Hoffnungen auf Geldbeschaffung betrogen. So nahm er russische Hilfe an, ließ Kosaken antreten, ein paar Kanonen auffahren und jagte die Volksvertretung zum Teufel.

Dieser Ausgang hat in Europa ungemein überrascht. Er erscheint auch für den ersten Augenblick schwer verständlich. Wenn es sich zunächst nur um eine hauptstädtische Bewegung handelte, die sich kaum auf alle größeren Plätze des Landes fortgepflanzt hatte, so war diese Bewegung doch von Anfang an mit einer Einmütigkeit aufgetreten, die ein Zeichen für ihre Unüberwindlichkeit hätte sein können. Das ganze Volk, alle Parteien und Stände, waren aufgestanden und hatten einmütig die Verfassung gefordert; ein bisher durchaus absolutistisch gesinnter Monarch war ohne weiteres zurückgewichen, hatte seine russische Umgebung preisgegeben und sich in neue Verhältnisse schicken müssen. Schon wenige Monate später aber konnte dieser selbe Monarch das unter allgemeiner Begeisterung eingesetzte Parlament mit einer Handvoll Soldaten zu Paaren treiben. Wie war das möglich und welche Zusammenhänge liegen vor, um solchen Widerspruch zu erklären?

Es ist nicht sehr schwer, diese Zusammenhänge aufzufinden. Der Hauptgrund für das Gelingen des Staatsstreiches war der, daß die ganze überstürzte Aktion der Verfassung und das auf ihrer Grundlage berufene Parlament den hochgespannten Erwartungen ganz und garnicht entsprach. Die grausame Enttäuschung, welche das schließliche Ergebnis der Revolution gebracht hatte, ließ diese Revolution in der Tat ganz von selbst verschwinden und in sich zusammenfallen; die Parlamentsversammlung aber, welche die Kosaken auseinander sprengten, war nichts mehr, als ein äußerlicher Rest einer Bewegung, deren eigentliche Träger längst das Interesse zur Sache verloren hatten.

Dies wird klar, sobald man die Stellung der einzelnen Parteigruppen übersieht, wie sie kurz vor dem Augenblicke des Staatsstreichs tatsächlich war, und die Ergebnisse der angeblichen Parlamentsarbeit daneben stellt. Dabei wird man nicht vergessen dürfen, daß in die Kalkulation der innerpolitischen Geschäfte auch das offene und geheime Zwischenspiel der fremden Mächte mit einzubeziehen ist.

Was zunächst die Geistlichkeit anlangt, so hatte die Regierung vorher allen Grund sie zu fürchten und mit ihr zu rechnen. Die Geistlichkeit selbst hatte erwartet, daß sie das Parlament beherrschen werde, und der von der Versammlung der Mollahs aufgestellte Entwurf einer Verfassung sah eine Art theokratischen Regimes vor. Zwei Oberpriester sollten u. a. allen Sitzungen beiwohnen und mit einem Vetorecht gegen alle Beschlüsse ausgestattet sein, die nach ihrer Ansicht den heiligen Schriften oder ihrem Geiste zuwider liefen. Aber die späteren Reglements entsprachen diesen Voraussetzungen nicht; im Gegenteil, Geschäftsordnung und Gesetze wurden nach europäischem Muster

abgefaßt. Auch die Hoffnung der Geistlichkeit, daß ihre Angehörigen die Mehrzahl der Abgeordneten bilden würden, ward nicht realisiert. Anstatt dessen wurde immer mehr deutlich, daß man den Mollahs im Parlament mißtraute, weil man sie heimlich dem Hofe verbündet hielt. Der Hof seinerseits aber hielt die Priester fortab nicht mehr für so einflußreich wie früher und begann sie zu vernachlässigen. Das Parlament erhob ohne weiteres Anklagen gegen verschiedene hochgestellte Geistliche, die es des Einverständnisses mit seinen Feinden, zum Beispiel mit dem Gouverneur von Khorasan beschuldigte. Schah und Parlament hoben eines schönen Tages kurzer Hand das Asylrecht der Moscheen auf, und der Einfluß der Priesterschaft war allgemein im schwinden begriffen. Also war die Enttäuschung in diesen Kreisen groß und die Folge war bald eine ziemlich unverhohlene Gegnerschaft gegen das Parlament und eifrige Liebäugelei mit dem Schah, als dieser selbst gegen die Volksversammlung zu intriguieren begann.

Einigermaßen ähnlich ging es den Jungliberalen. Der Mittelstand, auf dessen Unterstützung sie gerechnet hatten, dachte erst an die eigenen Interessen und die Handwerker wählten anstatt der Wortführer in den Versammlungen ihre eigenen Leute ins Parlament, von denen sie glaubten, daß sie den Steuerdruck verringern würden. Diejenigen der Gebildeten aber, die ins Parlament gelangten, fanden sich dort zu ihrer großen Bestürzung von kleinbürgerlicher Mittelmäßigkeit umgeben, die für ihren vaterländischen Überschwang und politischen Enthusiasmus wenig Verständnis besaß. So griff auch in diesem Kreise der Intellektuellen alsbald eine gewisse Entmutigung um sich und man hörte sehr schnell auf, sich für eine Volksvertretung zu interessieren, die der Situation so garnicht gewachsen war.

Verschiedene kleinere religiöse Parteigruppen und Organisationen, die anfangs ebenfalls gehofft hatten von der politischen Umwälzung zu profitieren, zogen sich vorsichtig zurück und ihre Chefs ermahnten sie, sich der Einmischung zu enthalten und den Monarchen zu respektieren. Wenn es auch den Mollahs nicht gelungen war, diese Gruppen vom Wahlrecht auszuschließen, so hatten doch auch sie bei der Neuordnung der Dinge nicht ihre Rechnung gefunden.

Und nun gar die Kaufmannschaft. Von ihr war die ganze Bewegung ausgegangen; sie hatte die übrigen Parteien planmäßig in den Ideen der Umwälzung bestärkt, während sie sich selbst ein wenig in der Reserve hielt. Was sie anstrebte, war vor allen Dingen die Herstellung einer gewissen Sicherheit für Handel und Wandel, die Begründung eines Staatskredits und mit ihr eines öffentlichen Kredits. Daher kommt es auch, daß in dem Programm, welches für die Volksvertretungen aufgestellt wurde, mit in erster Reihe die Begründung einer nationalen Großbank stand. Kaum war das Parlament eröffnet, so wurde von einer Reihe von Großkaufleuten eine Zeichnungsliste für diese Nationalbank aufgelegt und mit ganz ansehnlichen Eintragungen ausgestattet. Gleichzeitig wurden mit europäischen Geldgebern Verhandlungen

eingeleitet. Aber die zahlreichen Kleinkaufleute, Kleinbürger und Schriftgelehrten des Parlaments begriffen die Wichtigkeit dieser Frage garnicht und das Medehlis zeigte sich nicht befähigt, die Angelegenheit zu fördern. Anstatt für den Handel Ruhe und Sicherheit zu schaffen, dekretierte das Parlament bei jeder herandrohenden Verwickelung den Schluß des Bazars. In den Provinzen aber nahmen Räuberwesen und Anarchie immer mehr zu. Der Export fiel im Jahre 1907 auf 50 Prozent der Ziffer von 1904. War es da ein Wunder, daß auch hier Entmutigung um sich griff? Im Juli 1906 hatten über 10 000 Flüchtlinge in der englischen Gesandtschaft Zuflucht gefunden: sie waren von der wohlhabenden Kaufmannschaft wochenlang unterhalten worden. Nun begann das Interesse dieser Kaufmannschaft nachzulassen und als es sich darum handelte, zum Schutze des Parlamentes gegen den Schah zu rüsten, flossen die Mittel spärlicher, um schließlich ganz zu versiegen.

Nach alledem kann es nicht wundernehmen, daß, als der Schah seinen Staatsstreich plante, das mit großem Elan einberufene Parlament schutzlos dastand. Es interessierte sich eben niemand mehr für eine Körperschaft, die so wenig politisches Geschick und so verhältnismäßig geringe Fähigkeiten gezeigt hatte. Bei Licht besehen, war dieses Parlament auch nichts weniger als eine Nationalversammlung. Es war kaum mehr als eine Vertretung der Hauptstadt. Wurden doch, wie schon oben gesagt, gleich bei Beginn die Verhandlungen eröffnet, ehe die Abgeordneten der Provinz überhaupt zur Stelle waren. Schon das Reglement läßt eine völlig schiefe Zusammensetzung erkennen. Über die Hälfte der Abgeordneten, nämlich 72, entsendet Teheran, während Täbris, die größte Stadt des Landes, deren nur 6, Schiras nur 3, die ganze Provinz Kerman ebenfalls nur 3 zählt. Die Folge davon war, daß sich in allen anderen Städten ebenfalls kleine Parlamente bildeten. Schiras begann damit, Täbris schloß sich an, Rescht und andere folgten. Die Dekrete des hauptstädtischen Parlaments stimmten mit denjenigen der Provinzialversammlungen nicht überein. Die Gouverneure und selbst der Schah konnten also keine Veranlassung finden, Folge zu leisten. Die Gouverneure hielten sich vorsichtig zurück und — taten garnichts, und die Anarchie verbreitete sich im Lande. Stets zeigte sich das Parlament zu schwach, seinen Anordnungen wirkliche Folge zu schaffen. So ernannte es einen Prinzen zum Gouverneur von Schiras, der auf Befehl von Teheran abmarschieren mußte. Unterwegs hört er, daß er in seinem Bestimmungsorte mit Flintenschüssen empfangen werden würde. In seiner Verlegenheit bleibt er unterwegs solange halten, bis er von Räubern bis aufs Hemde ausgeplündert wird. Dieses und ähnliche Vorkommnisse machen die Ohnmacht der Volksvertretung für jedermann erkennbar und geben dem Schah Veranlassung zum Staatsstreich. Nur Täbris unterwirft sich nicht, weil der Schah dort keine Truppen hat.

Das Parlament, welches so rasch verschwunden ist, wie es emporkam, war aus völlig unzureichendem Menschenmaterial zusammengesetzt. Die Abgeordneten hatten meist gar keine Erziehung genossen; sie waren in ihrer Mehr-

zahl ohne politische Vorkenntnisse, ohne Kenntnis des Rechts und der Verwaltung, ja, ohne wirkliche Kenntnis von den Bedürfnissen des Landes. Die Aufgabe, vor die sie sich gestellt sahen, das Gleichgewicht der Finanzen herzustellen, ohne zu wissen, wo die Reichtumsquellen des Landes lagen, die bestehenden Mißbräuche gegen den Willen derjenigen abzustellen, die bisher die Mächtigsten gewesen waren, dabei gleichzeitig womöglich den Schah nicht zu verletzten, war eine unmögliche. Man errichtete Ministerien; aber man wußte nicht, wie die einzelnen Verwaltungszweige zu trennen und zu verbinden waren. Reformen wären möglich gewesen, wenn man Mittel zu ihrer Durchführung gesucht und nach Maßgabe dieser Mittel Schritt für Schritt vorgegangen wäre. Anstatt dessen wurde alles gleichzeitig angefaßt, Kommissionen und Subkommissionen eingesetzt, deren jede ein Ressort bearbeiten sollte. Überall nahm man europäische Einrichtungen zum Muster und übertrug europäische Gesetze, ohne daß die selbstverständlichen Voraussetzungen für deren Anwendung vorhanden waren. So setzte man eine Gerichtsorganisation mit vollständigem Instanzenzuge ein: aber diese Organisation blieb auf dem Papier; denn zu ihrer Durchführung fehlte es an Richtern, und, selbst wenn es Rechtskundige gegeben hätte, hätte es an Geld gefehlt, sie zu bezahlen. In ähnlicher Weise machte man sich an das Gebiet des höheren Unterrichtswesens, an Wohlfahrtseinrichtungen, an die Trinkwasserbeschaffung für die Hauptstadt, an Vorschriften für Apotheken, ja, sogar an Ausarbeitung von Reglements für künftige Weltausstellungen! Es wurde viel Arbeit geleistet, viel guter Wille an den Tag gelegt, aber das Ergebnis war gleich Null.

In seinem Bestreben, Mißbräuche abzuschaffen, ging das Parlament weit über seine Kompetenz hinaus. Fortwährend griff es in Materien über, die lediglich Verwaltungssache waren. So nahm man die Kontrakte der europäischen Beamten vor und kritisierte sie öffentlich; man mischte sich in die Streitigkeiten des Bazars, verwickelte sich in Zeitungskriege, griff in die Straßenpolizei ein und nahm sogar Klagen gegen einzelne Mordanfälle auf. Während der zwei Jahre, in denen diese Körperschaft bestand, hat sie glücklich nicht eine einzige Reform vor sich gebracht.

Es ist kein Wunder, daß dieses schwache Parlament Stützen suchte und sehr bald von Ehrgeizigen gemißbraucht ward. So bildete sich der jüngere Bruder des Schah, Choa es Saltaneh, eine Partei; als er schließlich ins Ausland entweichen mußte, fiel seine Unpopularität auf das Medschlis zurück. Noch andere Intriganten, der Onkel und der Neffe des Schahs, machten ähnliche Versuche. So der Prinz Zill es Saltaneh, der frühere Gouverneur von Isfahan, der sogar für die Nationalbank bedeutende Summen zeichnete, ohne schließlich zu reüssieren. War es unter solchen Umständen ein Wunder, daß diese unglückliche Gesellschaft überhaupt keine Freunde mehr hatte?

Einen vollen Überblick über die ganze Situation erhält man natürlich erst, wenn man die Einflüsse mit in Betracht zieht, die von den auswärtigen Mächten zur gleichen Zeit ausgeübt worden sind. Ohne diese Einflüsse wäre

sicherlich die ganze Bewegung überhaupt nicht in Fluß gekommen. Der Ausbruch der Revolution im Juli 1906 kann wohl mit Recht als ein Sieg der englischen über die russische Diplomatie bezeichnet werden. Der Umstand, daß die politischen Flüchtlinge ihre Zuflucht in der britischen Botschaft suchten und fanden, läßt daran keinen Zweifel aufkommen. Waren doch auch die britischen Konsulate in Täbris, Isfahan und Yerd das Ziel der Kompromittierten. Zudem setzte die englische Presse mit einer ungeheueren Reklame für die persische Revolution ein, der bisherige persische Gesandte in London ward vom Schah zum Minister des Äußeren berufen und der belgische Zollverwalter Ms. Naus, der Rußland begünstig hatte, räumte in fluchtartiger Eile das Feld.

Es ist nicht zu leugnen, daß Deutschland die durch die Zurückdrängung des englischen Einflusses geschaffenen Lücken geschickt an den Stellen auszufüllen versuchte, wo die Engländer nicht ohne weiteres als Nachfolger der Russen acceptiert wurden. Nachdem der Versuch der Etablierung einer deutschen Bank mißglückt war, interessierte sich die deutsche Diplomatie lebhaft für das Projekt der persischen Nationalbank und gewann so die Sympathie der Männer des neuen Kurses. Die öffentliche Meinung Deutschlands sprach sich ebenfalls ziemlich unverhohlen gegen den Schah und seine russischen Helfer aus. Da wurde die Welt durch das russisch-englische Abkommen überrascht, das Persien als Interessensphäre der beiden Mächte aufteilte und dritte Mitbewerber gewissermaßen ohne weiteres ausschloß. Nach diesem Abkommen fielen Teheran und der persische Norden russischem Einfluß anheim; damit schwand aber ganz von selbst das Interesse der englischen Partei für das Medschlis. Daraus erklärt es sich auch, daß im Augenblick des Staatsstreiches nicht wieder die englische Botschaft, sondern die deutsche, französische, holländische und italienische, ja sogar die russische, von den Flüchtlingen aufgesucht ward.

Der Staatsstreich mußte kommen. Denn sowohl für den Schah, dessen Geldbedürfnis von Tag zu Tag dringender wurde, als für die unbefriedigten Parteien war die Fortdauer eines Zustandes, in dem das Parlament in völliger Ohnmacht isoliert dastand, während im Lande draußen alles drunter und drüber ging, einfach unerträglich. Das Parlament, das alle herbeigewünscht hatten, erschien jetzt allen als das hauptsächlichste Hindernis. Sowie also der Schah von Rußland Geld und Truppen erlangt hatte, ging er an die Vertreibung des Parlaments. Daß Rußland hierzu seine Unterstützung lieh, ist auch, abgesehen von allgemeinen politischen Erwägungen, durchaus verständlich. Der wachsende Einfluß Deutschlands wurde von seinen Staatsmännern mit Ärger und Besorgnis betrachtet. Wo man sonst England ausgespielt hatte, spielte man neuerdings Deutschland aus, und zwar geschah das von Seiten des Parlamentes. Dazu kam die Revolution in Asherbeistan, der nächsten Nachbarprovinz. Die Bewegung, die dort unter die Moslems gekommen war, drohte auf die Mohammedaner des Kaukasus überzuspringen. Wenn der Schah triumphierte, so wurde auch dieses Element zur Ruhe gebracht. Was

nützte zudem Rußland seine nordpersische Interessensphäre, wenn Mangels jeglicher Ordnung daselbst der Handel ruiniert war. Gingen doch von Norden her ausschließlich russische Waren nach Persien und drangen selbst bis in den Süden des Landes vor. Was England und die übrigen Länder importierten, mußte seinen Weg vom persischen Meerbusen her über die höchst fragwürdigen Häfen Buschir und Bender Abbas nehmen und von da aus auf unglaublich schlechten Straßen das iranische Hochplateau erklimmen. Fast die gesamte persische Baumwolle, Persiens Ausfuhr an getrockneten Früchten und Tragant wurden von Moskauer Kaufleuten abgenommen, die über die gegenwärtige Unordnung sehr lebhafte Klage führten. Wenn Persien Geld brauchte, so konnte Rußland im Hinblick auf seine unmittelbaren Interessen solches sehr wohl hergeben. Das Geldbedürfnis aber erkannten in Persien alle Beteiligten an, nur nicht das Parlament, das sich gegen ausländische und besonders gegen russische Anleihen sträubte. Es war klar: bekam der Schah durch Rußland die Oberhand, so kam eventuell Geld ins Land und der Handel wurde frei. In dieser Richtung hatten die russischen Agenten, einschließlich des Konsuls in Täbris, schon längst eifrig gearbeitet. Während überall die Zahlungen stockten, war der Sold für die Kosakenbrigade des Schahs stets zur Hand; es bezahlte ihn nämlich einfach die persische Wechselbank, die eine Filiale der russischen Staatsbank ist.

Selbst England hatte nach der Aufteilung der Interessensphären kein großes Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des damaligen Zustandes. Das Beispiel Persiens, d. h. seiner Unruhen, hatte bereits auf die Jungtürkische Bewegung eingewirkt und umgekehrt. Es konnte leicht kommen, daß aus den fortgesetzten Erschütterungen eine muselmännische Bewegung hervorging, die bis nach Indien übergriff.

So hatte die persische Verfassungs-Revolution in ihrem ersten Stadium nach kaum 1½jähriger Dauer ausgespielt. Was aber sollte nun an ihre Stelle treten? Das ganze Land befand sich im Aufruhr; allenthalben stockten Handel und Wandel; die Zollerträgnisse und das Steuereinkommen gingen auf ein Geringes zurück. Sich ganz und gar in Rußlands Arme zu werfen und seine Herrschaft mit seinen Finanzen dem nordischen Nachbar zu überliefern, dazu war der Schah noch nicht reif und augenscheinlich umso weniger geneigt, als der englische Einfluß in der Stille weiter tätig blieb. Rußland und England sahen bald ein, daß irgend etwas anderes an die Stelle des verjagten Medschlis gesetzt werden mußte und sie drängten den Schah sehr bald auf Erlaß einer neuen Verfassung. Unentschlossen ließ sich der schwache Monarch von seinen Ratgebern bald nach der einen, bald nach der anderen Seite ziehen. Nicht ohne sein Vorwissen wurden eine Reihe von Demonstrationen gegen den Erlaß einer Verfassung künstlich veranstaltet. Obgleich für den 14. November eine Verfassungsproklamation feierlich zugesagt war, versammelte der Monarch Donnerstag den 19. November plötzlich eine Reihe von Vertretern aller möglicher Klassen und hielt an sie eine Ansprache, in der er Reformen, goldene

Berge für Handel und Wandel, den Bau von Eisenbahnen und Verkehrswegen usw. versprach. „Ich habe allerdings," führte er aus, „für den 14. November eine Verfassung versprochen: — aber alles hat mich beschworen, von solchem Vorhaben abzustehen. Und ich habe mich überzeugt und bin mit der Geistlichkeit darüber einig, daß die Einführung einer Verfassung eine Sünde bedeuten würde, die mit den Lehren des Islam unvereinbar ist. Ich habe mich deshalb entschlossen, in Zukunft unter keinerlei Vorwand auf derartige Dinge einzugehen." Der Schah bittet die Mollahs, das Volk entsprechend aufzuklären und verspricht seinen Schutz allen Untertanen und allem, was den Gesetzen der Religion entspricht. Diese Proklamation ward unter dem unmittelbaren Eindruck der Ablehnung erlassen, die der Schah in gleicher Weise bei Rußland wie bei England erfahren hatte, als er für den Fall der Parlamentsberufung eine Garantie für seine persönliche Sicherheit und seinen Thron beanspruchte. Am 22. November war diese Proklamation in den Moscheen zum öffentlichen Anschlag gelangt: am folgenden Tage wurde alles widerrufen mit dem Hinweise, daß die Proklamation nur eine persönliche Antwort auf dringende Vorstellungen des Klerus gewesen sei. Ein neuer Versuch ward unternommen, sich den Konstitutionellen zu nähern und zu diesem Zwecke eine Reorganisation des Staatsrates vorgeschlagen.

Wenn auch diese Reorganisation des Staatsrates voraussichtlich weder die Fortschrittspartei, noch die Konservativen zufriedenstellen wird, so will ich doch kurz die Grundlinien anführen. Unter 50 Mitgliedern sollen 32 Prinzen und Notabeln, 18 aber Kaufleute sein. Alle 50 Mitglieder sollen nicht gewählt, sondern vom Großvezir vorgeschlagen und vom Schah bestätigt werden. Die Beratungen des Staatsrats sind nicht öffentlich. Er soll berechtigt sein, Vorschläge für allerlei Reformen zu machen. Scheinbar soll er legislative Gewalt und die Kontrolle der Verwaltung ausüben. Hinterher aber muß der Schah doch alles genehmigen, und über Petitionen und Anträge kommt der Staatsrat nicht hinaus. Darum hat sein angebliches Recht, Steuern zu bewilligen, auch wenig auf sich. Zweimal in der Woche soll diese Körperschaft zusammentreten und sie trat am 29. November 1908 unter Vorsitz des Justizministers im Palais des Schahs zum ersten Mal in Aktion. Natürlich ließ die Gegenbewegung nicht lange auf sich warten. Die Konstitutionellen vereinigten sich und überreichten dem Doyen des diplomatischen Corps, dem österreich-ungarischen Botschafter eine Gegenvorstellung. Am 15. Dezember trat das diplomatische Corps zusammen und beschloß, diese Vorstellung dem Schah feierlich zu übermitteln. Als keine Antwort erfolgte, verbreitete sich panischer Schrecken; der gesamte Handel wird eingestellt und die Konstitutionellen und einflußreicheren Geschäftsleute fliehen in die fremden Gesandtschaften. Höchst bezeichnender Weise aber nunmehr in erster Linie in das Gebäude der türkischen Botschaft. Und seitdem tritt der Einfluß der türkischen Reformbewegung immer mehr und mehr hervor. Er erscheint am stärksten im Westen des Landes in den Provinzen Asherbeistan, Ardilan und Luristan. Wider-

sprechende Nachrichten erzählen von der Aufstellung türkischer Truppenmassen an der persischen Grenze, vom Anmarsch türkischer Regulärer gegen Täbris, von der geheimen Entsendung türkischer Offiziere und türkischer Waffen in die größeren Plätze des Landes. Englisch gefärbte Nachrichten erzählen von siegreicher Ausbreitung des Aufstandes von Täbris und Umgebung. Sattar Khan, der frühere Kammerdiener eines Würdenträgers, hat sich zum Herrscher der reichsten und volksreichsten Provinz, am Urmia-See, aufgeschwungen und bedroht, auf der alten Karawanenstraße hinziehend, die Hauptstadt. Eine Unzahl von Gefechten werden gemeldet und geschildert; bald soll die eine, bald die andere Partei im Vorteil sein. Der heranrückende Feldherr des Schah, Ain ed Dauleh soll zurückgeschlagen sein. Nach russischen Nachrichten dagegen ist Täbris schon wiederholt von den Regierungstruppen eingenommen worden, Sattar-Khan geflohen oder getötet oder gefangen. Neuerdings heißt es, Täbris werde von Ain belagert und hart bedrängt; dabei verlautet von anderer Seite, die russische Regierung scheine geneigt, angesichts der Schwäche des Schahs, mit Sattar-Khan zu paktieren, da er imstande sein werde, das Land zu pacifizieren und bereits für die Sicherheit der Straßen und deren Ausbau innerhalb der Provinz eingegriffen habe.

Es ist schlechterdings unmöglich, aus der Ferne zu unterscheiden, wie die Geschehnisse sich im Einzelnen abgespielt haben und abspielen. Richtig ist nur, daß im größten Teile des Landes beinahe anarchische Zustände bestehen, daß sich im Süden und Osten das Volk selbst für die Verfassungsfrage überhaupt nicht interessiert und daß in einzelnen Distrikten die schon vordem so ziemlich selbständigen Häuptlinge und Satrapen bestrebt sind, sich vollends unabhängig zu machen. Angesichts der Hilflosigkeit der Regierung erscheint es nicht sicher, ob die Einheit des Reiches sich auf die Dauer wird wahren lassen. Vielleicht werden dieselben Einflüsse den völligen Zerfall des Reiches verhindern, die an dem trostlosen Zustande der gegenwärtigen Regierung einen so verhängnisvollen Anteil haben: das Widerspiel der interessierten europäischen Mächte. Daß gewisse Gebietsteile absplittern und unter Oberhoheit des Sultans als selbständige Gemeinwesen bestehen werden, liegt nicht außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit. Vorbedingung hierfür freilich wäre eine erfolgreiche weitere Entwickelung der Jungtürkischen Bewegung.

Aus dem traurigen Wirrwarr, der heute die politischen und sozialen Verhältnisse des persischen Reiches kennzeichnet, wird für den fernen Beobachter nur wenig Erfreuliches erkennbar. Dennoch dürften die bösen zwei Jahre, die seit dem Ausbruch der revolutionären Bewegung verflossen sind, für das persische Land und Volk nicht ohne jeden Nutzen geblieben sein. Es hat unstreitig begonnen, was bisher dortselbst überhaupt nicht vorhanden war: ein Leben in der politischen Öffentlichkeit. Die führenden Männer, die Kaufleute des Bazars, dürften eingesehen haben, wie unrichtig es war, ein Parlament hilfloser Ignoranten zu wählen, die sich schließlich vom Hintergrunde her doch nicht beherrschen ließen. Es geht ein bemerkenswertes Streben durch

die gebildeteren Teile der Bevölkerung, das sich auch in der Presse wiederspiegelt. „Wir sind unwissend, wir müssen lernen," ist die Parole, die allenthalben ausgegeben scheint. Mit fieberhaftem Eifer sieht man die europäisch vorgebildeten jüngeren Leute den Bestrebungen für Verbesserung des Unterrichts sich zuwenden. Dieser Unterricht war bisher oberflächlich, völlig unsystematisch, wurde ohne Methode erteilt und bald nach der einen, bald nach der anderen Richtung einseitig ausgedehnt. Heute versucht man, in all das Ordnung zu bringen; allenthalben werden und häufig nach dem Muster und in Anlehnung an die in Teheran bestehende vorzügliche deutsche Schule, Lehranstalten eingerichtet. Man sieht mit rührendem Eifer in Tages- und Abendkursen 40jährige Männer an der Seite kleiner Kinder auf den Schulbänken hocken, um wenigstens in den Besitz der elementaren Kenntnis des Lesens und Schreibens zu gelangen. Wahrscheinlich hat auch in dieser Hinsicht das rühmliche Beispiel der Jungtürkischen Bewegung mancherlei Anregung gegeben. Wenn das persische Volk, oder wenigstens seine führenden Klassen, in der Tat mit der ihnen von der Natur verliehenen Gewandtheit, Schnelligkeit der Auffassung und Agilität in eine Periode energischer, konsequenter, aber stiller Arbeit eintreten wollten, so würde darin freilich die Gewähr für eine künftige nationale und wirtschaftliche Entwickelung gegeben werden, die man heute leider noch vermissen muß.

Dr. Vosberg-Rekow.

Tabakbau, Schaf-, Ziegen- und Straußenzucht in Südafrika.

I.

Staatssekretär Dernburg hat in der 2. Hälfte des Januar in Dresden und in Berlin über seine Reise nach Südafrika gesprochen. Im 1. Vortrag behandelte er der Reihe nach sämtliche Kolonialerzeugnisse und schilderte ihre Gewinnung bezw. die Versuche zu ihrer Gewinnung in den einzelnen deutschen Kolonien. Im 2. Vortrag sprach er nur über Südwestafrika und behandelte ausführlicher Viehzucht und Diamantenfunde. Hier soll es sich nur um erstere handeln, denn die beiden Vorträge des Staatssekretärs finden hinsichtlich der Viehzucht in Südwest gleichsam eine fachmännische Erweiterung in einem soeben erschienenen Bericht über die Bereisung Britisch-Südafrikas durch Ökonomierat Dr. Wegner-Norden.*) Beauftragt mit dem Versuch, der deutschen Edelzucht Eingang in Britisch-Südafrika zu verschaffen, bereiste er 4 Monate lang Capland, Oranje und Transvaal. An vielen Stellen seines für den Kolonialwirtschaftler sehr lesenswerten Berichtes finden sich dabei wertvolle Hinweise betreffs unseres Besitzes in Südafrika.

Deutsche Kleinsiedlung in großem Maße ist bekanntlich — und das gab auch der Staatssekretär zu — in keinem unserer Schutzgebiete möglich. In Südwest wird höchstens in der Nähe der ihrer Entwicklung auch noch erst harrenden Städte auf wasserhaltigem Boden eine beschränkte Anzahl Kleinsiedler sich für den Anbau von Gartenerzeugnissen, in andern günstigen und nahe an der Bahn gelegenen Gegenden auch für Tabakkultur niederlassen können. Tabak ist ein für den Konsum des Landes und für den Weltmarkt wichtiges Produkt; zudem wird er in Südafrika bereits mancherorts angebaut. In Transvaal bedarf nach Wegner der Tabak keiner besonderen Fermentation, auch keines

---

*) Berichte über Landwirtschaft, herausgegeben im Reichsamte des Innern. Heft 8. Beiträge zur Kenntnis südafrikanischer Landwirtschaft. „Bericht über eine Studienreise durch die englisch-südafrikanischen Kolonien, erstattet von Ökonomierat Dr. Wegner-Norden 2c. Berlin. Paul Parey. 1909.

Zusatzes von verbrennungsbefördernden Salzen; der Boden enhält dort genügend Salpeter und wenn es nicht der Fall ist, düngt man stark mit Schafmist — was in Südwest also auch möglich ist. Der beste Transvaaltabak ist der von Maghaliesberg, westlich von Pretoria; in der Kapkolonie wird Tabakbau namentlich im Oudtshoornbezirk und bei George betrieben und in Capstadt hat sich zu Verarbeitung des inländischen Tabaks in großem Maßstabe eine Aktiengesellschaft gebildet. „Auch manche Teile Deutsch-Südwestafrikas würden sich zum Anbau von Pfeifentabak vorzüglich eignen und man sollte nicht säumen, einigen Dutzend Pfälzern, die ja ohnehin gern trecken, zur Tabakspflanzung geeignete Ländereien in unserer Kolonie anzuweisen.“ Nebenbei bemerkt, der Tabak wird von den Heuschrecken verschmäht; schon aus diesem Grund ist der Anbau sehr ratsam.

II.

Wollschafzucht.

Wo die Güte des Landes für derartige Kleinbetriebe nicht genügt, muß es durch Großbetrieb, durch die Viehfarm erschlossen werden. Über die Aussichten der Farmen mit gemischtem Betrieb, besonders die Erfahrungen bezüglich der Rindvieh- und Wollschafzucht sind in kolonialen Blättern schon mehrmals Stimmen laut geworden. Auch Wegner scheint dem gemischten Farmbetrieb den Vorzug zu geben, ein System, das gerade jetzt in größtem Maßstab in die Praxis übersetzt werden soll. Eine neue Gesellschaft, das Merinowoll-Syndikat, hat im Südosten des Schutzgebiets den Farmbesitz der South African Territories Ltd. erworben; letztere war von Engländern auf Grund der noch vor der deutschen Besitzergreifung mit Hottentottenhäuptlingen abgeschlossenen Verträge gegründet worden, ihr Aktienbesitz war allmählich allerdings fast ganz in deutsche Hände übergegangen. Diese neue Gesellschaft will auf den erworbenen 960 000 ha Wollschafzucht mit australischen und schlesischen Schafen, Ziegenzucht für Mohairgewinnung und Straußenzucht, daneben noch sonstige Landwirtschaft betreiben und auch Mittel- und Kleinfarmen an einzelne deutsche Landwirte abgeben. Im Capland rechnet man bei gutem, grasreichem Boden im Mittel 1 ha pro Schaf, bei geringerem, wie in der großen und nördlichen Karroo, die unserm Gebiet am meisten ähnelt, 1½ bis zu 5 ha; beispielsweise kommen im Bezirk Queenstown, südlich der Stromberge an der östlichen Karroo, auf 1 Schaf 4,1 ha „von der Gesamtfläche des Bezirks, von der allerdings die kahlen Bergketten kaum in Betracht kommen.“ Das neue Syndikat könnte daher mit einem Stand von ca. 200 000 Schafen rechnen. Ein guter Kenner ganz Südafrikas, Carlo Spilhaus, ein Sohn der angesehenen, sogar zum Ausschuß der Agricultural-Society des Caplands gehörenden Firma W. Spilhaus u. Co., die durch Handel mit Wolle und Straußfedern, auch durch Lieferung von Reit-,

Zug- und Mastvieh nach Deutsch-Südwest bekannt ist, kam, als Ökonomierat Wegner in Südafrika weilte, gerade von einer Informationsreise nach unserer Kolonie zurück; er erklärte, daß die Weiden- und Futterkräuter des Groß-namalandes in keiner Weise hinter denen des nordwestlichen Teiles der Kap-kolonie — in denen mit Hilfe von Staudämmen und Röhrenbrunnen Schaf-, Straußen- und Maultierzucht mit bestem Erfolg betrieben wird — zurückstehen.

Gerade dieser mehrfach erwähnte gemischte Betrieb, den das neue Merino-wollsyndikat auf seinem Besitz einführt, wird sich nach meiner Meinung noch günstiger und vor allem sicherer gestalten, als der Betrieb der sich hauptsächlich mit Rindviehzucht beschäftigenden, vom Staatssekretär im Berliner Vortrag ja ausführlicher angezogenen Deutschen Farmgesellschaft, die 350 000 ha Land erworben hat und mit der Gewinnung von jährlich 20 000 Stück Rindvieh für Fleischexport und Ertraktgewinnung rechnet. Den Schafzüchtern kommt die Regierung neuerlich auch sehr entgegen. Das Gouvernement in Windhuk beabsichtigt, zur Förderung der Wollschafzucht feinwollige australische Mutter-schafe und Ramme einzuführen und glaubt den Abnehmern erheblich günstigere Kaufbedingungen als bisher bieten zu können. Ein Schaf soll in Swakop-mund 40 M., ein Ramm 80 M. kosten, wobei für das Gouvernement ein nicht unbeträchtlicher Verlust entsteht. Der Gouverneur appelliert an die Farmer, von diesem günstigen Angebot ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit ein größerer Transport zustande kommt und sich die Unkosten entsprechend ver-ringern. Dieses Angebot der Regierung muß — gute Tiere vorausgesetzt — wirklich als überaus günstig für die Farmer bezeichnet werden; denn Ök.-Rat Wegner berichtet, daß drei von der Orange-River-Kolonie nach Australien zum Ankauf australischer und tasmanischer Merinos entsandte Züchter bei einem Auftrag auf 2000 Böcke und 5000 Schafe noch mit 60 M. Kosten für Schafe und 120 M. für Böcke rechneten. Das Gouvernement hätte also bei den jetzigen Bestellungen $1/3$ der Kosten übernommen — damit folgt es dem Vorbild an-derer südafrikanischer Regierungen. Das Transvaalgouvernement ersetzt z. B. den Farmern, welche Zuchtschafe und Angoraziegen einführen und sich zu 2jähriger Zuchtbenutzung derselben verpflichten, die Transportkosten zur Hälfte bis zum Höchstbetrage von 400 M. für einen Züchter.

Auch ein fachmännisches Urteil über deutsch-südwestafrikanische Wolle liegt bereits vor. Die höhere Fachschule für Textilindustrie in Aachen hat von der Deutschen Kolonialgesellschaft südafrikanische Wolle aus Nomtsaß im Namaland vorgelegt erhalten. Sie bezeichnete diese Wolle als außerordentlich schön und wertvoll. Leider reichten die vorgelegten Mengen nur zur Her-stellung von Garn, nicht aber zur Fertigstellung gefärbter und appretierter Gewebe, so daß ein endgültiges Urteil und ein Vergleich mit den Geweben von anderen Wollsorten nicht vorgenommen werden konnte. Die Aachener Fach-schule wünscht vorkommendenfalls für solche Prüfungen mindestens 20—30 kg gewaschene oder 50—60 kg ungewaschene Wolle zu erhalten.

Aus dem Natal Agricultural Journal für März 1908 gibt der Deutsche Reichsanzeiger (Nr. 122 vom 23. 5. 1908) die neuesten Zahlen über Schafzucht am Cap. Am 31. Dezember 1907 gab es in der Kapkolonie 115 420 Herden von Schafen und Ziegen mit einer Stärke von 25 837 000 Tieren — im Mittel 224 Tiere pro Herde —; darunter befanden sich 10 753 000 Wollschafe, 6 390 000 Kreuzzuchtschafe, 3 529 000 Angoraziegen und 5 165 000 andere Ziegen. Im 2. Halbjahr gingen in der Capkolonie 1 110 000 Schafe und Ziegen infolge von Dürre und Krankheit verloren, während an Lämmern — Schafen und Ziegen — 7 135 000 hinzukamen. Von den 115 420 Herden waren 113 655 mit 25 181 000 Tieren = 97 Prozent des Bestandes frei von Räude. Wegner schätzte die Zahl der Wollschafe im Capland für 1904 nach dem Wollertrag auf reichlich 8 Millionen Haupt; Transvaal ermittelte seine Gesamtschafzahl für das gleiche Jahr auf 1 158 000, die Orange-River-Colonie auf 4 Mill. Stück, so daß der Bestand dieser beiden Staaten sich für Anfang 1908 auf etwa 1 600 000 bezw. 5 500 000 Stück, der Bestand der Staaten Cap, Oranje und Transvaal zusammen sich auf etwa 24¼ Million Schafe stellt.

Die ältesten und bedeutendsten Schafzüchter der Capkolonie finden sich im Küstengebiet, in den Tiefländern, denen von den Bergketten genügend Wasser zuströmt. Auf diesen grasreichen Weiden sind Schaffarmen mit 5000 und mehr Tieren nicht selten und jahraus jahrein können die Tiere im Freien bleiben. Schwieriger ist die Zucht in den Hochländern, der Karroo, die zeitweilig unter Dürre leidet und unserer Kolonie am meisten entspricht. Folgen regenreiche Jahre aufeinander, so vermehren sich die Herden sehr stark und vernichten die ihnen zusagenden einheimischen Kräuter derart, daß Lücken entstehen, die dann von nicht in der Karroo heimischen Kräutern ausgefüllt werden; diese neuen Pflanzen sind aber den nachfolgenden Dürreperioden nicht gewachsen — die Herden leiden Not. Hat der Besitzer kein Reservat unbeweideten Landes und kann er auch nicht nach neuen Weideplätzen trecken, so ist großer Schaden unausbleiblich: die Lämmer werden infolge mangelnder Ernährung der alten Tiere tot geboren oder müssen getötet werden, um die Mütter zu retten. In den Mittelpunkten der Schafzucht des Oranje sorgen die Farmer für die dürftige Winterszeit auf europäische Weise vor durch Ansammlung von Heu, und sie erzielen damit bessere Erfolge als diejenigen Züchter, welche im Winter das hohe Feld räumen und ihre Herden nach dem Buschfeld senden. Vielleicht ließe sich durch entsprechende Ansammlung von Heu, wozu schließlich aber auch wieder ein Grasreservat erforderlich wäre, auch eine Dürreperiode besser überwinden. Am Oranje beginnt man auch bereits langsam mit der Errichtung von Schutzhütten auf den hochgelegenen Weiden, in denen die Herden während der kalten Tage Unterkunft und nötigenfalls ein Zufutter finden. Nächst der zeitweise eintretenden Dürre, gegen die der Farmer sich unbedingt durch ein Reservat unbeweideten Landes schützen muß, ist die Räude der gefährlichste Feind; gegen sie helfen nur Absperrung und Reinlichkeit. Im Westen der Capkolonie schert man 2mal im

Jahre; die Wolle aus der Karroo wird einmal im Jahre geschoren, kommt ungewaschen auf den Markt und ist reich an Fettschweiß und eingewehtem Staub. In hochgelegenen Gegenden, wie Nauwpoort, Cradock, wo mitunter kalte Winter auftreten, lassen die Farmer je nach der Witterung 1 oder 2mal scheren; auch das Auftreten der Räude, die sich bei zweimaliger Schur leichter bekämpfen läßt, spielt dabei eine Rolle.

Die Ausfuhr Britisch-Südafrikas insgesamt sowie nach Deutschland an Wolle — und an andern , in den nächsten Kapiteln behandelten Waren — belief sich im Jahre 1907 wie folgt (zum Vergleich sind die Zahlen für England beigefügt):

Ware	Gesamtausfuhr 1907 für	Davon nach Deutschland	Davon nach England
Wolle	62 580 000 Mk.	20 707 000 Mk.	37 185 000 Mk.
„ davon im Schweiß . .	56 041 000 „	18 388 000 „	33 206 000 „
„ gereinigt	6 314 000 „	2 311 000 „	3 762 000 „
„ gewaschen	225 000 „	8 000 „	217 000 „
Angorahaare	19 314 000 „	93 000 „	19 221 000 „
Schaffelle	9 708 000 „	183 000 „	8 943 000 „
Ziegenfelle	5 982 000 „	79 000 „	5 714 000 „
Rindvieh-Häute	4 049 000 „	7 000 „	3 732 000 „
Straußenfedern	36 285 000 „	33 000 „	10 839 000 „
An vorstehenden Produkten der Viehzucht	137 918 000 Mk.	21 102 000 Mk.	85 634 000 Mk.

Von den Produkten der Viehzucht in Südafrika, hauptsächlich der Schaf-, Ziegen- und Straußenzucht, gehen zwar 62 Prozent nach England, aber auch 15 Prozent mit einem Wert von über 21 Millionen Mark nach Deutschland. Warum aber gehen denn diese 21 Millionen Mark nach Britisch-Südafrika, warum sorgen wir nicht, daß diese und viele weitere Millionen, die für solche Produkte nach Australien, Argentinien usw. gehen, nach Deutsch-Südwest fließen?

III.

Pelzschafzucht.

Von der eigentlichen Wollschafzucht ist die Pelzschafzucht zu trennen. Bei dieser Zucht bildet nicht die abgeschorene Wolle, sondern das mit gekräuseltem Haar bedeckte Vließ selbst das Handelsprodukt, das in der Pelz- und Besatzbranche zur Verwendung gelangt. Über Rußland und Persien haben die Felle dieser Schafe, bei uns daher meist Astrachan oder Persianer, im Russischen Karakul genannt, den Weg zum europäischen und deutschen Markt gefunden, während die vorwiegend schwarze Lammfellmütze längst das fast traditionelle

Abzeichen des Steppenbewohners in Südost-Rußland, Iran und Transkaspien ist Die besten Felle dieser Art kommen jedoch — nach Konsul E. Braß (Deutsche Kol.-Ztg.) — aus Buchara, dem dem Namen nach selbständigen, in Wirklichkeit Rußland völlig unterworfenen Khanat in Turkestan. Um brauchbare Felle zu liefern, müssen die Lämmer zwischen dem 5. und 10. Tage nach der Geburt geschlachtet werden, da sich sonst die Locke, die dem Felle den Wert verleiht, löst. Solches Fell hat einen durchschnittlichen Wert von etwa 20 Mark. Die Felle werden sorgfältig getrocknet, gut verpackt versandt und kommen schließlich auf den Leipziger Markt, den einzigen Ort der Welt, wo sie richtig gefärbt werden können. Etwa 1 Million Felle kommen jährlich aus Buchara, die später von Leipzig aus nach allen Weltteilen versandt werden. Außer den Persianern, den gewöhnlichen Karakulfellen, kommen noch etwa 50 000 Stück Breitschwanz-Felle auf den Leipziger Markt; ein Breitschwanz kostet etwa 30 Mark und zwar stammt dieses Fell von sogenannten ungeborenen Lämmern. Der Ausdruck ist ungenau und gab zu der Meinung Anlaß, daß zur Gewinnung dieses Lammfells das Muttertier, wenn es tragend ist, geschlachtet werde. Das ist aber nicht der Fall; die Geburtszeit fällt in Buchara meist in die Monate März und April, und da in dieser Zeit auf den Steppen Turkestan noch oft sehr rauhes Wetter herrscht, dem die Tiere schutzlos preisgegeben sind, so werden häufig tragende Muttertiere krank und liefern Früh- oder Fehlgeburten. Diese elenden Lämmer würden natürlich wenige Stunden nach der Geburt sterben und man greift daher zur Notschlachtung; die Felle dieser in Notschlachtung getöteten Lämmer sind die sog. Breitschwänze. Nur die Felle ganz junger Lämmer kommen also als Persianer oder Breitschwänze in den Handel; die ausgewachsenen Tiere liefern aber noch eine ziemlich grobe Wolle, die in großen Mengen für Teppichweberei und Filzfabrikation exportiert wird. In seiner Heimat wird außerdem das Karakulschaf auch als Milchproduzent ausgenutzt, ein Tier liefert täglich ¼ bis ½ Liter fette Milch.

Der Besitz der Bucharen an Karakulschafen ist beträchtlich und sehr wertvoll, da ein Mutterschaf dort mit etwa 30 Rubel (= 65 Mark) bezahlt wird. Es sind schon mehrfach Versuche gemacht worden, die Zucht auch nach andern Gegenden zu verpflanzen, jedoch mit wenig Erfolg. Die neueren Versuche haben das sonderbare, für Südwest recht erfreuliche Resultat ergeben, daß die verpflanzte Zucht nicht gedieh — — — wegen zu guten Futters und zu sorgfältiger Pflege. Das Karakulschaf muß zu seinem Gedeihen sich seine Nahrung mühsam auf der Steppe zusammensuchen; grobe, salzhaltige Steppengräser bekommen ihm am besten. Die Tiere müssen das ganze Jahr hindurch im Freien bleiben können, das Klima darf daher weder zu rauh noch zu mild sein.

Diese Bedingungen erfüllt nun unser Südwestafrika in vollstem Maße. Daher werden schon seit einiger Zeit bei einigen Züchtern derartige Schafe gehalten. Die Regierung, deren Fürsorge für die Wollschafzucht vorher erörtert wurde, hat auch der Pelzschafzucht bereits ihr Augenmerk geschenkt. Mit dem

„Arnold Amsinck" der Wörmann-Linie gingen am 18. Januar d. J. 274 Karakulschafe, 22 Böcke und 252 Muttertiere, nach Südwest. Diese Herde — eigentlich 234 Tiere, der Rest von 40 Tieren ist ein privates Geschenk des Kommerzienrats Thorer-Leipzig für die Kolonie — ließ die Reichsregierung durch die Firma Thorer in Buchara ankaufen; der Transportleiter, Dr. Botha, ließ die Tiere einzeln aus den verschiedensten, besten Herden auswählen, um Verwandschaft und damit spätere Inzucht zu vermeiden. Trotz der großen Entfernungen, die die Tiere bis zur Bahnstation zurückzulegen hatten und trotz sechswöchiger Eisenbahnfahrt bis Hamburg ging bei dem schwierigen Transport nur ein Tier ein, was wohl der guten Transportleitung, aber auch der Ausdauer der Tiere zuzuschreiben ist. Dr. Botha, der Assistent des Wirkl. Geh. Rats Prof. Dr. Kühn-Halle, wurde als Leiter der Expedition gewählt, weil er mit Prof. Kühn bereits seit Jahren Versuche über Kreuzung unseres gewöhnlichen Landschafes mit dem Karakulschaf anstellte, um eine harte Rasse zur Ausnutzung auch der geringsten Böden unseres Vaterlandes — Rhön, Eifel, Heideflächen — zu erzielen. Allerdings wird auch die Akklimatisation in Deutschsüdwestafrika anfangs wegen des entgegengesetzten Wechsels der Jahreszeiten südlich vom Äquator wohl noch einige Schwierigkeiten machen, doch dürfte die Härte des Karakulschafes diese bald überwinden. Dann aber ist für unsere Kolonie ein neues Haustier gewonnen, das ein wertvolles Produkt für den Welthandel liefert und zur Ausnutzng geringwertiger Bodenflächen, die für Rinderzucht garnicht und für edlere Wollschafzucht nur wenig in Betracht kommen können, sehr geeignet ist. Gerade das anspruchslose Karakulschaf hat sich bereits auch im Capland bei Dürreperioden sehr bewährt; in Fällen, wo die Wollschafe Not litten und die neugeborenen Lämmer von den Züchtern, deren Weiden nicht ausreichten, getötet werden mußten, haben sich Karakulschafe wohlgehalten. Auch Wegner ist infolge seiner Bereisung Südafrikas der Ansicht, daß die weitere Einführung der Karakulschafzucht in Deutschsüdwestafrika vorteilhaft und empfehlenswert sei, meint aber freilich auch, daß dann ein Wettbewerb der deutschen Heidebauern mit Lammfellen ausgeschlossen wäre.

IV.

Ziegenzucht.

Mit Schafzucht ist in Britisch-Südafrika die Angoraziegenzucht zur Mohairgewinnung vielfach, im Capland sogar meistens verbunden. Viele Züchter, die früher Merinozucht in Verbindung mit Angorazucht betrieben, haben die erstere sogar gänzlich gegen die lohnendere Gewinnung von Mohair vertauscht. Die Zucht der Angoraziegen ist dort seit etwa 40 Jahren aufgenommen und ist entstanden aus der stetig fortgesetzten Kreuzung der zahlreich im Lande vorhandenen Boeren- und Kaffernziegen mit Angoraböcken,

die mit großen Kosten aus Persien, Spanien und Frankreich eingeführt wurden. Die afrikanischen Züchter sind überzeugt, daß die Qualität der von ihnen gezüchteten Haare die des Mutterlandes übertrifft, ein Anschauung, die auch Wegner in Anbetracht der hochgezüchteten Herden für richtig hält. Gute Ziegen liefern 6, Böcke bis zu 16 Pfund Haar, das hauptsächlich im Sommer gewonnen wird; im Winter wird das Haar nur eingekürzt, um ein Beschmutzen der bis auf den Boden hängenden Locken zu verhüten. Sommerhaar wurde (1907) mit 18 pence, Winterflocken mit 12 pence pro englisch Pfund bezahlt; im letzten Jahrzehnt schwankten die Preise für Sommerhaar nur zwischen 16 und 19 pence.

Der Körper der guten Ziege ist — nach Wegner — symmetrisch, zeigt wagerechte Rückenlinie und ist gut abgerundet. Der Kopf ist wohlproportioniert, mit breiter Stirn, feingeschnittener Nase, hervorstehenden lebhaften Augen, breiten, feinen, durchscheinenden, flachen Ohren, die auf die Backen herabhängen und wie das Gesicht mit weißem, seidenem Haar besetzt sind. Böcke und Geißen tragen Hörner; die des Bockes sind stärker und wagerecht doppelt gewunden: erst rückwärts, dann auswärts, schließlich etwas abwärts. Nasenmuscheln, Augensäume, Haare, Hörner, Klauen — kurz alle in Betracht kommenden Gewebe sind pigmentlos. Pigmente, wo sie sich auch zeigen, gelten als Fehler und werden von den besseren Züchtern ängstlich gemieden. Der ganze Körper ist dicht besetzt mit einzeln hängenden, seidenartig glänzenden Locken, die eine Länge von 20 und mehr Zentimeter erreichen und vor der Schur fast bis zur Erde herabreichen, so daß sich die Züchter zur Kürzung der Locken im Vorwinter veranlaßt sehen. Unter dem langen lockigen Oberhaar, dessen Güte sich zum Teil aus der Feinheit der Kräuselung ergibt, findet sich dicht geschlossenes feines Unterhaar. Greift man an der Seite des Tieres in die Locken, so sollen diese die Hand füllen, sich fest und doch weich anfühlen und nach dem Wiederöffnen der Finger wie Eiderdaunen auseinanderspringen. Da die Ziegen im Jahre 2mal zu lammen und je 2 Lämmer aufzubringen vermögen, so ist in niederschlagsreichen Jahren eine sehr starke Vermehrung der Herden möglich. In Kümmerjahren geht die Tierzahl bei solchen Farmern, die kein Weidereservat aufgespart haben, aber auch ebenso rasch wieder zurück. Im Süden der Capkolonie führt die Zunahme der Bewässerung in dieser Beziehung eine Verbesserung herbei, da dadurch Feldfutterbau sichergestellt wird; andererseits erfordert die Bereitung von Hafer- und Luzerneheu in den Gluten der südafrikanischen Sonne nur wenige Stunden Zeit und ganz geringe Arbeit.

1 Pfund Mohair besitzt den Wert von ca. 1 Mark. Die Verarbeitung erfolgt, wie obige Export-Tabelle zeigt, fast ausschließlich durch die englische Industrie. — Wegner hat für die Farm Buffelsvley bei Colesberg, das 1220 Meter hoch an der Grenze des Oranje liegt, berechnet, daß die 6000 Haupt starke Herde, von der je ⅓ Mütter, Böcke bezw. Hammel und Lämmer sind,

in einem Jahre für reichlich 20 000 Mark Mohair liefert, wenn man für Ziegen 3, für Hammel 5 engl. Pfund Haare mit einem Mindestpreis von 16 Pence einstellt. Der Zuwachs an Jungen unterliege großen Schwankungen, doch sei sein Wert mit 1200 Tieren à ½ Pfund Sterling = 12 000 Mark eher zu niedrig denn zu hoch veranschlagt. In der Nähe der Farmgebäude von Buffelsvley werden auf bewässerbarem Boden Feldfutterfrüchte, vor allem Luzerne, zur Vorbeugung der Futtersnot gebaut; die Luzerne liefert 6—7 reiche Schnitte und wird zu Preßheu verarbeitet. Das zur Bewässerung erforderliche Wasser heben Windkraftpumpen aus 12—15 Meter Tiefe.

Wenn aber auf Farmen, die keine Vorkehrungen treffen, Heuschrecken und Dürre den Pflanzenwuchs vernichten, die tragenden Tiere daher meist verwerfen, die neugeborenen Lämmer eingehen oder getötet werden müssen, dann kann ein günstiger Ertrag, wie der vorher berechnete, bedeutend geschmälert werden. Man nimmt an, daß auf Farmen, auf denen man nicht für Zeiten der Not vorsorgt, etwa ein Viertel der Ziegen — für Schafe gilt das das gleiche — infolge Futtermangels in schlechten Jahren eingeht, daß also bei mehreren auf einander folgenden Dürrejahren der Bestand fast vernichtet werden kann.

In obiger Berechnung ist absichtlich das Gebiet der Nord-Karroo zugrunde gelegt, weil unser Südwest am meisten Ähnlichkeit mit dieser hat. Das Klima in diesem Teile der Karroo kann als ein langer Sommer, gefolgt von einem langen Winter bezeichnet werden. In letzterem fällt wohl auch Schnee, der aber selbst auf den höheren Bergen selten länger als einen Tag liegen bleibt, so daß die Tiere während des ganzen Jahres ihr Futter im Freien finden. Der durchschnittliche Regenfall wird für die Nord-Karroo auf 250 Millimeter angegeben, sinkt aber in einzelnen Teilen und Jahren auf 60 Millimeter; die größte Menge des Wassers fällt während heftiger Gewitter, die in den Sommermonaten auftreten.

V.

Straußenzucht.

Die heutige Mode bevorzugt Straußenfedern in außerordentlich hohem Maße. Wenn auch diese Feder wegen ihrer Eleganz nie aus der Abteilung Damenputz verschwinden wird, so ist sie doch immerhin völlig der launischen Gottheit Mode unterworfen. So sah sich bereits 1882 einmal Königin Viktoria gezwungen, um der Notlage der Straußenfarmer am Cap abzuhelfen, den die Hofbälle besuchenden Damen die Verwendung von Straußenfedern vorzuschreiben. Das Capland exportierte 1905 für 25 Millionen, ganz Britisch-Südafrika 1907 für über 36 Mill. Mk. Straußenfedern — das Produkt hat also für den Weltmarkt einige Bedeutung und Straußenzucht ist heute ein sehr rentables, dabei verhältnismäßig wenig Arbeit erforderndes Unternehmen.

Der bekannte Tierzüchter und Importeur K. Hagenbeck in Hamburg-Stellingen will in diesem Frühjahr sogar den Versuch machen, Strauße in Deutschland zu züchten. Er erhofft von unserm Klima noch eine Verbesserung der Feder, da er beobachtete, daß die Natur die bisher importierten Strauße mit einem Winterkleid versieht. Im Juni 1907 erhielt er 6 junge Strauße von ca. 30 bis 35 Kilogramm Gewicht, die am Ende des folgenden Winters durchschnittlich 170 Kilogramm erreicht hatten. Die Federn der fast nackend eingelieferten Tiere hatten sich dabei außerordentlich gut entwickelt: sie wurden auffallend breit und lang, wobei sich die einzelnen Fiederchen besonders stark ausbildeten und den Federn ein äußerst dichtes Gepräge verliehen. Hagenbeck glaubt, daß ein deutscher Landwirt, der große Weideflächen zur Verfügung hat, mit Vorteil Straußenzucht betreiben könnte; vorläufig will er selbst den ersten Versuch machen, auf dessen Ergebnis man gespannt sein darf.

Nach Wegners Meinung, welche auf Mitteilungen von Buren und Gelehrten, die Südwest bereisten, beruht, eignen sich große Teile unserer Kolonie in hervorragendem Maße zur Straußenzucht. Großfarmen sähen sich weniger leicht dem Mangel an Arbeitskräften ausgesetzt, da Straußenzucht nur weniger Hände bedarf. Auch Kleinfarmen, die in der Nähe von Stauweihern Obst-, Wein-, Tabakbau oder dergl. betreiben, könnten in dem Umfang, den die verfügbare Arbeitskraft zuläßt, einige umzäunte Luzerneschläge einrichten und diese mit Straußen besetzen. 60 Strauße, die auf 6 bis 10 Hektar bewässerten Luzernelandes ihr Futter finden, genügen zur Bestreitung der Ansprüche einer bescheidenen Familie. Damit wäre für Südwest neben dem eingangs erwähnten Tabakbau noch ein zweites, rentables Produkt für Kleinsiedelungen gefunden.

Am Cap ist die Straußenzucht namentlich bei den Farmen in Zunahme begriffen, deren Weinberge durch die Phylloxera vernichtet wurden; das umgebrochene Rebland wurde einfach mit Luzerne besät. Soll die Luzerne bewässert werden, so baut man sie als Reihenfrucht auf niedrigen Dämmen; die dazwischen liegenden Furchen, in die man Wasser einläßt, sobald die jungen Pflanzen fußhoch geworden sind, werden sorgfältig gelockert und von Unkraut befreit. Durch Einstreuen von Kompost oder kurzem Mist hemmt man die Verdunstung des Wassers. Bei regelmäßiger Wasserzufuhr kann die Luzerne im Hochsommer alle 14 Tage geschnitten werden. Anwendung schlammigen Wassers ist zu vermeiden. Tritt Unkraut stark auf, so treibt man Rindvieh oder Schafe ins Land und läßt sie so lange darin, bis der Boden völlig kahl geweidet ist. Nun bewässert man wieder und die Luzerne schlägt von neuem aus.

Mit solchen Luzernekämpen wird am Cap die Straußenzucht meistens betrieben; man rechnet 10 Vögel auf 1 Hektar bewässerter, 3 auf 1 Hektar unbewässerter Luzerne. Da die Strauße nur Kopf und Blätter der Luzerne abweiden, werden zur Stoppelweide — und auch zur Vertilgung des Unkrauts

— gelegentlich Rindvieh oder Schafe ins Feld getrieben. Ein guter Vogel kann alle 8 Monate gerupft werden und liefert bei den jetzigen Preisen im Jahr für ca. 80 Mark Federn; da 10 Vögel auf 1 Hektar bewässerten Landes gehen, ist pro Hektar ein Reinertrag von ca. 800 Mark zu erzielen. Der Rohertrag ist bei Milchviehhaltung zwar höher, aber die Unkosten der Straußenzucht sind dafür auch wesentlich geringer; vor allem spielt die Arbeiterfrage hier nicht die ausschlaggebende Rolle.

Der Mittelpunkt der Straußenzucht am Cap ist der Oudtshoorn Distrikt in der kleinen Karroo; die dort gezüchteten kurzbeinigen Tiere mit weißem Steiß sind bei Errichtung neuer Farmen besonders geschätzt. Ein Tier geringster Sorte kostet 60—100 Mark, ein Paar guter Zuchtstrauße 3000—4000 Mark, einzelne Preisvögel noch viel mehr; so erzielte 1908 ein Straußenpaar beim Verkauf 1000 Pfund Sterling, also 20 000 Mk. Sogar ein Zuchtbuch, das sog. Ostrich Stud Book, ist am Cap angelegt, um die Rassezucht zu fördern. Da Südafrika das Aufkommen der Straußenzucht in Nordamerika und Australien fürchtet, ist die Ausfuhr sehr erschwert: der Zoll beträgt 2000 Mark für einen Vogel, 100 Mark für ein Ei. 1865 betrug die Zahl der am Cap auf Farmen gehaltenen Strauße erst 80, 1904 nach Zählung 358 000, Ende 1908 nach Schätzung rund 700 000. Allein im Oudshoorn-Bezirk, wo man auch Mais und 2 Kakteenarten als Futter reicht, werden auf den vom Olifantfluß bewässerten Farmen 100 000 Vögel gehalten.

Bei Neugründungen kommt ein Paar Brutvögel in einen umzäunten Kamp; ein Paar bebrütet 16—20 Eier einmal im Jahr und erreicht ein Durchschnittsalter von 20, oft auch ein Alter von 40—50 Jahren. In der Regenzeit ist sorgfältig darauf zu achten, daß die angebrüteten Eier oder die jungen Vögel nicht durch andringendes Wasser beschädigt werden. Hahn und Henne brüten umschichtig, die Brütezeit währt 40 Tage. Eier, die nach 42 Tagen nicht ausgebrütet sind, nimmt der Züchter, vorausgesetzt, daß sie überhaupt befruchtet sind, mit nach Hause, legt sie in warmen Kuhmist und wendet sie täglich ein paarmal um; auf solche Weise kann er event. noch Küken retten, da die Alten sich nach 42 Tagen mit den ausgeschlüpften jungen Tieren vom Nest entfernen. Die jungen Tiere nimmt man nach 10—14 Tagen von den Eltern fort, da sie andernfalls nicht zahm bleiben. Die Nahrung besteht in zerstampften Kräutern, gemischt mit Semmel, Knochenschrot, gerösteten Heuschrecken und Eierschalen. Abends bringt man die jungen, etwa hühnergroßen, hell- und dunkelgestreiften Tiere in einen geräumigen Kasten, deckt diesen mit Matten zu und sorgt vor allem für Fernhaltung von Insekten, die leicht den Tod der Küken herbeiführen. Im Alter von 3—6 Monaten sind die jungen Strauße sehr schreckhaft, rennen in der Angst gegen die Umzäunung und verunglücken leicht; daher bringt man sie nachts in eine dichte Einfriedigung, die so hoch ist, daß sie nicht darüber hinwegsehen können. Bei guter Pflege sind die Tiere im Alter von 6 Monaten mannshoch. Die volle Größe und die erwünschten weißen Schwung- und Bürzel-

federn erreicht der Hahn nach dem 2. Jahr, die Farbe der Henne bleibt grau. Die Farmer erkennen das Geschlecht der jungen Tiere auf folgende Weise: zerrt man einen jungen Hahn am Schnabel, so drückt er den Steiß nach unten, die Henne hebt ihn nach oben. In den ersten beiden Jahren sind die Tiere empfindlich und gehen leicht ein, besonders die Wurmkrankheit erfordert viele Opfer.

Im Alter von 6 Monaten werden die jungen Vögel zum 1. Mal gerupft; man zieht ihnen einen Sack über den Kopf oder treibt sie in das Plukhok, ein Häuschen, in dem sie feststehen müssen. Mit einer Schere werden die Flügelfedern abgeschnitten, das Kielende von 4—5 Zentimeter bleibt aber erhalten und wird erst nach 3 Monaten sorgfältig entfernt. Das vorzeitige Ausreißen der Federn, die gleichzeitige Entfernung mehrerer Kiele hat die dauernde Schädigung zur Folge; wird die Federwurzel zerstört, so wachsen keine Federn nach, wird sie nur beschädigt, so wachsen fehlerhafte Federn. Vorsichtige Farmer bringen nach dem Rupfen die Tiere in ein mit Karbolsäure getränktes Wasserbad von Blutwärme, das die große, schwarze, bosluis genannte Fliege, die einen jungen Strauß töten kann, fernhalten soll.

In den pflanzenarmen, steinigen Hochebenen der Karroo züchtet man auf umzäunten Farmen von einigen 1000 Hektar eine Art halbwilder Strauße. Kann ein kleiner Teil der Farm dabei zur Aushilfe in trockener Zeit bewässert werden, so rechnet man auf eine solche Karroofarm von etwa 3000 Hektar ca. 300 Strauße, daneben 200 Stück Rindvieh oder entsprechend Kleinvieh. Hier werden die Vögel nur einmal im Jahre gepflückt, der Ertrag bewertet sich auf 50 Mark pro Tier. Der halbwilde Hahn ist aber namentlich in der Brutzeit ein nicht ganz ungefährlicher Bursche; daß er beim Pflücken einem Mann den Schenkel zerschlägt, gehört nicht zu den Seltenheiten. Der Farmer wehrt beim Besuch der Herde die Hähne mit einem langen Dornbusch ab. Wird aber ein Mensch in der Brutzeit von einem Hahn überrascht, so legt er sich einfach auf den Boden und der Hahn begnügt sich, seinen Gegner so lange zu bebrüten, bis diesem Hilfe kommt oder ihn selber der Hunger auftreibt. Zahme Strauße weiden dagegen friedlich zwischen allen andern Tieren und können sogar durch Besuch von Gärten und Häusern recht lästig werden, ja lassen sich kaum durch Steinwürfe oder Hunde vertreiben. Auf der Farm Buffelsvley bei Colesberg (1220 Meter hoch) — bereits im Kapitel über die Angoraziegenzucht genannt — befindet sich eine derartige Straußenherde von 300 Tieren, die im Jahre durchschnittlich für 12 000 Mark Federn liefert, pro Tier also für 40 Mark; einzelne Hähne dieser Herde bringen sogar für 9 Pfund Sterling, also für 180 Mark, Ertrag an Federn. Bei einer Berechnung des gesamten Ertrags dieser Zucht wäre aber noch der Wert der jungen Tiere zu berücksichtigen.

In Deutsch-Südwestafrika hatte man vor dem Aufstand mit der Straußenzucht begonnen, das Material lieferte der dort wild vorkommende

Strauß. Der Krieg hat diesen Versuch, wie viele andere, vernichtet, doch hat man jetzt die Zuchtversuche wieder aufgenommen. Infolge der großen Trockenheit sind nämlich aus der Kalahari-Wüste zahlreiche wilde Strauße nach Deutsch-südwest hinübergewechselt. In der Gegend von Gobabis, im Osten der Kolonie, wurden 1908 Herden bis zu 4000 Straußen beobachtet. Drei Farmen jenes Bezirkes haben diese Gelegenheit benutzt, um wieder mit Straußenzucht zu beginnen; sie fingen 57 junge Vögel ein. Die Zucht scheint sich dort zu entwickeln, da bereits 1908 von Gobabis Federn auf den Markt von Port Elizabeth, den Hauptsitz des Straußenfederhandels, geliefert werden konnten.

W. Stürmer, Hamburg.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott, in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.